

VORLESUNGSUNTERLAGE

Europäisches Wasserrecht

Eine Einführung

Teil I - Überblick

MR Dr. Franz OBERLEITNER

Inhalt

1. DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT
2. DIE WASSERPOLITIK DER GEMEINSCHAFT
3. DAS EUROPÄISCHE WASSERRECHT
 - DIE WASSER-RAHMENRICHTLINIE ALS ORDNUNGSRAHMEN FÜR DIE WASSERPOLITIK DER GEMEINSCHAFT
 - 3.1. Allgemein
 - 3.2. Grundprinzipien der WRRL
 - 3.3. Ziele der WRRL
 - 3.4. Erwägungsgründe
 - 3.5. Zweck der WRRL
 - 3.6. Einzugsgebiete / Flussgebietseinheiten
 - 3.7. Gewässerbewirtschaftungsplanung
 - 3.8. Bestandsaufnahme
 - 3.9. Umweltziele
 - 3.9.1. Festlegung von Umweltzielen
 - 3.9.2. Erreichung der Umweltziele
 - 3.9.3. Ausnahme: Künstliche bzw. erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper
 - 3.9.4. Ausnahme: abgestufte Zielerreichung (Fristverlängerung)
 - 3.9.5. Ausnahme: Festlegung weniger strenger Umweltziele
 - 3.9.6. Ausnahme: vorübergehende Verschlechterung des Gewässerzustands
 - 3.9.7. Ausnahme: Einzelfallbeurteilung
 - 3.10. Besondere Ziele für Schutzgebiete und für der Trinkwasserversorgung dienende Wasserkörper
 - 3.10.1. Schutzgebiete
 - 3.10.2. Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser
 - 3.11. Überwachung:
 - 3.12. Integrierte Maßnahmenprogramme
 - 3.12.1. „Grundlegende Maßnahmen“
 - 3.12.2. „Ergänzende Maßnahmen“
 - 3.12.3. Durchführung der Maßnahmen
 - 3.12.4. Kostendeckung der Wasserdienstleistungen
 - 3.12.5. „Kombinierter Ansatz“
 - 3.13. Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 3.14. Berichtspflicht der Mitgliedstaaten
 - 3.15. Prioritäre Stoffe

- 3.16. Kommissionsbericht
- 3.17. Anpassungen
- 3.18. Aufhebung anderer Rechtsakte und Überleitung
- 3.19. Sanktionen
- 3.20. Umsetzung der WRRL
- 3.21. Anhänge zur WRRL

Das europäische Wasserrecht in seiner Komplexität kann im Rahmen einer Einführung keineswegs vollständig und mit allen differenzierenden Details dargestellt werden. Wasserwirtschaft und Wasserrecht gehören zum Wirkungsbereich der EG (vormals EWG). Im Folgenden werden daher die Vorschriften der EG (EWG) näher behandelt. Die vorliegende Ausarbeitung beschränkt sich im Wesentlichen auf eine Systemdarstellung mit einigen inhaltlichen Ergänzungen. Wer Detailwissen und den jeweils aktuellen Stand sucht, der sei auf das Rechtsinformationssystem des Bundes – www.ris.bka.gv.at/celex - bzw. die Literatur verwiesen.

1. DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Entwicklung der EU

Um durch wirtschaftliche Verflechtungen den Frieden in Europa zu sichern, wurde 1951 die Montanunion (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - EGKS) gebildet und 1958 um die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)¹ und die Euratom ergänzt. Durch Vertiefung der inneren Beziehungen und räumliche Erweiterungen entstand daraus die Europäische Union (EU), der derzeit 25 Staaten Europas angehören.

Die EU und ihre Teilorganisationen zeichnen sich durch einen gemeinsamen Markt, durch wirtschafts- und sozialpolitische Handlungsbefugnisse, die staatliche Zuständigkeiten in unterschiedlichem Umfang verdrängen, und durch eine in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Gemeinschaftsrechtsordnung aus. Politisch und rechtlich sind EU bzw. EG keine bloße Staatenorganisationen, sondern eigenständige staatsähnliche Gebilde mit eigenen Kompetenzen und eigener EU-Bürgerschaft². Grundlage für das Handeln europäischer Institutionen ist einerseits der EU-Vertrag, andererseits der EG-Vertrag³.

Österreich ist seit 1.1.1995 Mitglied der EU⁴.

Neu beitretende Staaten müssen den Rechtsbestand der EU ausnahmslos übernehmen; allenfalls können im beiderseitigen Interesse gewisse Übergangsfristen vereinbart werden.

→ Mit dem Beitritt zur EU geben die beitretenden Staaten eigene Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse (Souveränität) insoweit an die Gemeinschaft ab, als die Gemeinschaftsverträge dies vorsehen bzw. die Gemeinschaft Regelungen trifft.

¹ Seit 1993 als "Europäische Gemeinschaft" (EG) bezeichnet

² Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzt

³ bzw die EGKS- und Euratom-Verträge

⁴ Für Österreich galt als Übergangslösung seit 1.1.1994 der von den EG und der EFTA gebildete Europäische Wirtschaftsraum (EWR), in dem bereits rund 60 % der EWG-Rechtsvorschriften - teils unmittelbar, teils mittelbar - anwendbar waren. Für Österreich wurden Rechtsakte der EG mangels entsprechender Übergangsregelungen im Rahmen des EWR mit 1.1.1994, sonst mit 1.1.1995 wirksam.

Europäische Union (vormals Europäische Gemeinschaften) besteht aus		
Europäische Gemeinschaft (EG) vormals EWG	Montanunion (EGKS)	Euratom

1951	Bildung der Montanunion
1958	Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Euratom
1967	Bildung der Europäischen Gemeinschaften durch Zusammenschluss von Montanunion, Euratom und EWG
1973	Beitritt Dänemark, Großbritannien, Irland
1981	Beitritt Griechenland
1986	Beitritt Spanien, Portugal
1987	Einheitliche Europäische Akte (EEA)
1993	Bildung der EU (Vertrag von Maastricht)
1995	Beitritt Österreich, Finnland, Schweden
1997	Vertrag von Amsterdam
2000	Vertrag von Nizza
2004	Beitritt Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien, Ungarn, Slowenien, Malta, Zypern

Der Wirkungsbereich der Gemeinschaft

→ Aufgabe der Gemeinschaft ist es, durch Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion sowie durch die Durchführung gemeinsamer Politiken oder Maßnahmen eine harmonische und ausgewogene Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, ein beständiges, nicht-inflationäres und umweltverträgliches Wachstum, einen hohen Grad an Konvergenz der Wirtschaftsleistungen, ein hohes Beschäftigungsniveau, ein hohes Maß an sozialem Schutz, die Hebung der Lebenshaltung und der Lebensqualität, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. (Art. 2 EG-Vertrag)⁵

Die „gemeinsamen Politiken“ beziehen sich auf Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, Handelspolitik, Landwirtschaft und Fischerei, Verkehr und Transeuropäische Netze, Wettbewerb, Rechtsangleichung, Sozial- und Gesundheitspolitik, Umwelt, Industriepolitik, Forschung und Entwicklung, Kulturpolitik, Entwicklungszusammenarbeit, Verbraucherschutz, Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr sowie Sicherheits- und Außenpolitik.

→ Die Gemeinschaft ist in jenen Belangen zu eigenständigem Handeln befugt, wo der EG-Vertrag dies vorsieht, sowie dort, wo die Ziele gemeinschaftlicher Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend – und daher besser auf Gemeinschaftsebene - erreicht werden können (Subsidiaritätsprinzip).

→ Wo die EU (EG) ihre Regelungskompetenz in Anspruch nimmt, verlieren die Mitgliedstaaten ihre souveränen Handlungsbefugnisse. Mit zunehmendem Umfang des Gemeinschaftsrechts treten damit einzelstaatliche Regelungsmöglichkeiten und Handlungsspielräume immer mehr in den Hintergrund.

→ Wasserwirtschaft und Wasserrecht gehören zum Wirkungsbereich der EG (vormals EWG).

⁵ weitergehende Zielsetzungen enthält Art. B des EU-Vertrages

	<u>Europäische Union (EU)</u>	
Idee	Frieden stiften durch wirtschaftliche Verflechtung	
Organisationen	Europ. Gemeinschaft für Kohle und Stahl – EGKS	1951
	Europ. Atomgemeinschaft – Euratom	1958
	Europ. Wirtschaftsgemeinschaft	1958
Vertiefung	Europ. Gemeinschaften	1967
	Einheitliche Europäische Akte	1987
	Vertrag von Maastricht (Gründung der Europ. Union)	1993
	Vertrag von Amsterdam (Neufassung von EU-V und EG-V)	1997
	Vertrag von Nizza	2000
	Europ. Verfassung	????
Mitglieder	Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Luxemburg	1951; 1958
	Dänemark, Großbritannien, Irland	1973
	Griechenland	1981
	Spanien, Portugal	1986
	Österreich, Schweden., Finnland	1995
	Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Malta, Zypern	2004
Ziele der EU	- <u>ua</u> - wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt, ausgewogene und nachhaltige Entwicklung, ...	Art 2 EUV
Grundsätze der EU	Freiheit, Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Rechtsstaatlichkeit	Art 6 EUV

	<u>Europäische Gemeinschaft (EG)</u>	
Aufgabe der EG	- <u>ua</u> – ausgewogene und nachhaltige Entwicklung, hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität, Hebung der Lebenshaltung und Lebensqualität, ...	Art 2 EGV
Tätigkeit der EG	- <u>ua</u> – freier Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr, gemeinsame Politik für Landwirtschaft, Fischerei und Verkehr, Rechtsangleichung, Umweltpolitik, hohes Gesundheitsschutzniveau, Verbraucherschutz, Maßnahmen bzgl. Energie, Katastrophenschutz und Fremdenverkehr	Art 3 EGV
	„Die Gemeinschaft wird innerhalb der Grenzen der ihr in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und gesetzten Ziele tätig. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können. Die Maßnahmen der Gemeinschaft gehen nicht über das für die Erreichung der Ziele dieses Vertrags erforderliche Maß hinaus.“	Art 5 EGV
	„Die Erfordernisse des Umweltschutzes müssen bei der Festlegung und Durchführung der in Art 3 genannten Gemeinschaftspolitiken und –maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.“	Art 6 EGV
Organe	Europ. Parlament, Rat, Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof	Art 4 EGV
Umweltbezoge-	„Für Unternehmungen, die mit Dienstleistungen von allge-	Art 86

ne Regelungen	meinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind oder den Charakter eines Finanzmonopols haben, gelten die Vorschriften dieses Vertrages, insbesondere die Wettbewerbsregeln, soweit die Anwendung dieser Vorschriften nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert ...“	Abs 2 EGV
	Verboten sind handelswirksame Beihilfen, erlaubt sind Katastrophenhilfen, regionale Entwicklung uä.	Art 87 EGV
	Angleichung marktrelevanter Rechts- und Verwaltungsvorschriften	Art 94 ff EGV
Umweltpolitik	<u>Ziele</u> : Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Umwelt, Gesundheitsschutz, rationelle Ressourcennutzung, regionaler und globaler Umweltschutz; hohes Schutzniveau unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten <u>Grundsätze</u> : Vorsorge und Vorbeugung, Bekämpfung an der Quelle, Verursacherprinzip <u>Grundlage</u> : verfügbare Daten, regionale Umweltbedingungen, Nutzenabwägung, ausgewogene Entwicklung	Art 174 EGV
	Einstimmigkeit bei Raumordnung, Bodennutzung (ausgenommen Abfall), Bewirtschaftung der Wasserressourcen, Energiestruktur	Art 175 EGV
	Mitgliedstaaten können verstärkte Schutzmaßnahmen treffen	Art 176 EGV

Die Rechtsordnung der EU

Die Willensbildung in der EU (EG) erfolgt in einem komplexen Zusammenspiel von Kommission (vergleichbar einer Regierung), Rat (Gremium der Regierungschefs bzw. thematisch zuständigen Fachminister der Mitgliedstaaten) und – von den EU-Bürgern direkt gewähltem - Parlament.

Kommission	Regierung; Rechtssetzungsbefugnis; Vollzugsaufgaben einschließlich
------------	--

	Überwachung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung bzw. Anwendung von Gemeinschaftsrecht
Rat	Politische Führung; Rechtssetzungsbefugnis
Parlament	Mitwirkung an der Rechtssetzung; politische Kontrolle; Initiativen
Gerichtshof	Rechtskontrolle
Rechnungshof	Finanzielle Kontrolle

Politische Ziele und Vorstellungen erhalten Verbindlichkeit durch Rechtsvorschriften. Rechtliche Regelungsinstrumente der EU (EG) sind Verordnungen⁶, Richtlinien und Entscheidungen:

- Verordnungen sind unmittelbar wirksam und richten sich sowohl an die Mitgliedstaaten als auch direkt an die Bürger; sie bedürfen daher keiner Umsetzung in nationales Recht, wohl aber fallweise ergänzender nationaler Regelungen⁷.
- Richtlinien⁸ sind an die Mitgliedstaaten gerichtet und bezwecken die Um- oder Neugestaltung von Rechtsbereichen bzw möglichst einheitliche Vorgangsweisen; sie müssen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, können aber in Einzelbestimmungen auch unmittelbare Wirkung haben⁹.
- Entscheidungen betreffen konkrete Maßnahmen und richten sich teils an Staaten, teils an beteiligte Verkehrskreise oder einzelne Bürger und Unternehmen; sie bedürfen keiner Umsetzung, aber fallweise ergänzender nationaler Regelungen.

	Verordnung	Richtlinie	Entscheidung
--	------------	------------	--------------

⁶ EU-Verordnungen sind nationalen Gesetzen vergleichbar, während national als Verordnungen Verwaltungsakte bezeichnet werden, die bloß der Ausführung von Gesetzen dienen

⁷ wie zB Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften und Sanktionen

⁸ EG-Richtlinien haben Ähnlichkeit mit Grundsatzgesetzen; im nationalen Bereich sind Richtlinien bloß empfehlende Handlungsanleitungen oder schematisierte Fachgutachten ohne Rechtsverbindlichkeit

⁹ etwa dann, wenn sie individuelle Rechte begründen

Normadressat	Mitgliedstaaten, Bürger, Unternehmen usw	Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten, Bürger bzw Unternehmen
Umsetzung	keine allenfalls flankierende Maßnahmen	notwendig	keine allenfalls flankierende Maßnahmen
Entspräche national	einem Gesetz	einem Grundsatzgesetz	einer Verordnung oder einem Bescheid (Urteil)

Hohen Stellenwert als Mittel zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Europa haben die Freiheit des Personenverkehrs, des Warenverkehrs, des Geldverkehrs und der Dienstleistungen. Beschränkende Maßnahmen (direkt wie indirekt wirkende Handels- und Wettbewerbshemmnisse) sind grundsätzlich verboten.

Rechtsanwendung in der EU

Die Anwendung von EG-Recht ist mit erheblichen Verständnisschwierigkeiten verbunden:

Nach österreichischem Rechtsverständnis sind Gesetze grundsätzlich ihrem Wortlaut gemäß anzuwenden (Legalitätsprinzip). Gesetze müssen der Verfassung, Verordnungen den Gesetzen, Einzelfallentscheidungen generellen Vorschriften entsprechen („Stufenbau der Rechtsordnung“). Regelungs- und Entscheidungsbefugnisse sind an verfassungsgesetzlich vorgegebene Kompetenzen¹⁰ gebunden (Bund, Länder; Behörden).

¹⁰ Art. 10 B-VG: Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache;
Art. 11 B-VG: Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Ländersache;
Art. 12 B-VG: Grundsatzgesetzgebung Bundessache, Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Ländersache;
Art. 15 B-VG: der Rest ist in Gesetzgebung und Vollziehung Ländersache;
daneben verschiedene Sonderregelungen. Diese Kompetenzverteilung (-schränken) ist entscheidend für die Rechtmäßigkeit von Gesetzen und Verordnungen wie auch von Bescheiden usw.

Dem Gemeinschaftsrecht fehlt derart eine klare Hierarchie der Rechtsnormen, es bestehen kaum eindeutige Kompetenzzuordnungen, die Rechtsform erscheint weitgehend disponibel. Maßgebliche Regelungen sind über unterschiedliche Regelungsbereiche verstreut, wobei die gemeinschaftsrechtliche Zuordnung keineswegs der nationalen Zuordnung entspricht¹¹.

Dazu kommen eine andere Regelungstechnik und Formulierungskultur, die autonome Begriffsbildung in der Gemeinschaft, die mit der nationalen Rechts- und Umgangssprache keineswegs vergleichbare Begriffsinhalte entwickelt¹², sowie die sprachlichen Unterschiede der Rechtsakte der Gemeinschaft¹³. Den Regelungsmotiven (den den Rechtstexten der EG vorangestellten „Erwägungsgründen“) und sonstigen Dokumenten¹⁴ kommt damit besondere Bedeutung zu.

Das Europarecht gestattet auch eine Rechtsentwicklung durch den Europäischen Gerichtshof; aus dieser ergeben sich - ua. -

- die Einordnung des Umweltschutzes in die anderen Politiken der EG (vgl. nun Vertrag von Maastricht),
- die direkte Wirksamkeit und Anwendbarkeit hinreichend konkreter Bestimmungen von Richtlinien (Rechte, Pflichten; Grenzwerte, Verbote),
- die Haftung des Staates für Schäden aus der nicht hinreichenden Umsetzung von Richtlinien,
- formale Kriterien für innerstaatliche Umsetzungsmaßnahmen:
 - Dass EG-rechtlich verbotene Tätigkeiten de facto nicht ausgeübt werden bzw. eine bestehende richtlinienkonforme Praxis können das Fehlen von gesetzlichen Bestimmungen nicht rechtfertigen; die Mitgliedstaaten müssen vielmehr einen eindeutigen gesetzlichen Rahmen schaffen, um die volle Anwendung der Richtlinien in rechtlicher und nicht nur in tatsächlicher Hinsicht zu gewährleisten. Die Rechtssicherheit verlangt, dass Verbote in zwingende gesetzliche Bestimmungen aufgenommen werden. Das Zusammenwirken von bestehenden nationalen Vorschriften, denen die Bestimmtheit fehlt, und einer Ver-

¹¹ damit bedarf ein EG-Rechtsakt oft der Umsetzung in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen, was die Gefahr nicht rechtzeitiger bzw. nicht vollständiger Umsetzung erhöht; verfassungsrechtliche Vorsorgen (subsidiäre Regelungsbefugnis des Bundes; Kostentragung der schuldtragenden Gebietskörperschaft) sind relativ schwach ausgebildet

¹² vgl. Bezeichnung der verschiedenen Rechtsakte als „Verordnung“ und „Richtlinie“

¹³ es sind nämlich alle Sprachfassungen – wenn auch von einander abweichend – gleich rechtswirksam; vgl. hierzu Braselmann P, *Übernationales Recht und Mehrsprachigkeit*, EuR 1992, 1

¹⁴ wie zB so genannte Guidance Papers über die praktische Handhabung von gemeinschaftsrechtlichen Normen

waltungspraxis ist im Allgemeinen nicht geeignet, die volle Anwendung einer Richtlinie mit jener Bestimmtheit und Klarheit zu gewährleisten, die notwendig sind, um dem Erfordernis der Rechtssicherheit zu genügen.

- Die Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht verlangt nicht notwendigerweise, dass ihre Bestimmungen förmlich und wörtlich in einer ausdrücklichen besonderen Gesetzesvorschrift wiedergegeben werden; je nach dem Inhalt der Richtlinie kann ein allgemeiner rechtlicher Rahmen genügen, wenn er tatsächlich die vollständige Anwendung der Richtlinie in so klarer und bestimmter Weise gewährleistet, dass - soweit die Richtlinie Ansprüche des Einzelnen begründen soll - die Begünstigten in der Lage sind, von allen ihren Rechten Kenntnis zu erlangen und diese gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Bloße Verwaltungsvorschriften (Erlässe, generelle Weisungen) sind nur dann geeignete Mittel zur Umsetzung von Richtlinien, wenn diesen von der nationalen Rechtsprechung über ihre Verbindlichkeit für die Verwaltung hinaus unmittelbare Wirkung gegenüber Dritten zuerkannt würde.

Im Bereich Wasserrecht wurde in Österreich eine möglichst genaue Umsetzung des EG-Rechts angestrebt. Mit der WRG - Novelle 2003¹⁵ erfolgte eine weitgehend an der deutschsprachigen Fassung der Wasser-Rahmenrichtlinie orientierte Übernahme von EG-Recht, womit allerdings auch Unsicherheiten aus dem Gemeinschaftsrecht in das nationale Recht übertragen wurden.

¹⁵ BGBl I Nr. 82/2003

2. DIE WASSERPOLITIK DER GEMEINSCHAFT

Entwicklung der Wasserpolitik

Wasserpolitik und Umweltpolitik der Gemeinschaft haben sich in mehreren Schritten entwickelt.

Der EWG-Vertrag (1958) sah noch keinen Sachbereich Umweltschutz vor; Umweltpolitik wurde daher vorerst lediglich politisch angesprochen und im Zusammenhang mit anderen Politiken behandelt. Einschlägige Rechtsakte wurden auf Art. 100 (Rechtsangleichung) bzw. Art. 235 (subsidiäre Auffangkompetenz) des EWG-Vertrages gestützt. Aber schon 1973, 1977 und 1983 wurden gemeinschaftliche Umweltprogramme beschlossen. Mit der Einheitlichen Europäischen Akte (1987) wurde ein eigener Sachbereich Umweltschutz geschaffen¹⁶, auf den sich das Vierte und das Fünfte Umweltprogramm (1987, 1992) stützten.

Das Fünfte Umweltprogramm (für den Zeitraum 1993 bis 2000) erklärte es für unerlässlich, dass zur Verbesserung der Lebensqualität und für eine dauerhafte Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft genügend Wasser von entsprechender Qualität zur Verfügung steht, ohne dass dadurch das natürliche Gleichgewicht der Umwelt zerstört wird; als Zielsetzungen der Gemeinschaft galten daher

- die Verhinderung der Verschmutzung von Oberflächensüß- und -salzwasser sowie von Grundwasser, insbesondere die Bekämpfung der Verschmutzung an der Quelle,
- die Erreichung eines Gleichgewichts zwischen Wasserbedarf und Wasserversorgung auf der Grundlage einer rationelleren Verwendung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen,
- die Wiederherstellung eines ökologisch einwandfreien Zustandes natürlicher Grund- und Oberflächenwässer, damit - ua. - die Möglichkeit der Trinkwassergewinnung gesichert wird.

Der Vertrag von Maastricht über die Europäische Union (1993) verknüpfte ausdrücklich Umweltschutz mit einem umweltverträglichen Wachstum, sprach von einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik und beschränkte die Gemeinschaftskompetenzen mit dem Subsidiaritätsprinzip.

→ Bedeutsam ist, dass gemäß Art. 130s¹⁷ Abs. 2 - u.a. - Maßnahmen der Wassermengenwirtschaft der Einstimmigkeit im Rat bedürfen.

Emissions- und Immissionsregelungen

Die ältere Wasserpolitik der Gemeinschaft baute auf stoffbezogenen Emissionsbeschränkungen (Gewässerschutz-RL 76/464/EWG und Tochter-Richtlinien) und nutzungsorientierten Immissionsregelungen (zB Badegewässer-RL, Fischgewässer-RL) auf.

→ Nach dem Emissionsprinzip sind Umweltbelastungen an ihrer Quelle zu erfassen und bestmöglich (nach dem Stand der Technik) zu vermeiden oder zu vermindern.

→ Nach dem Immissionsprinzip sind Belastungen der Umwelt (nur) so weit zu vermeiden oder zu verringern, als dies zur Erhaltung eines wünschenswerten Zustands der betroffenen Umwelt erforderlich ist.

Keiner dieser Ansätze ermöglicht aber für sich allein keinen hinreichenden Schutz der Gewässer: Eine Vielzahl von Emittenten kann selbst bei bestmöglicher individueller Emissionsminderung sensible Umweltbereiche (wie zB schwach wasserführende Flüsse oder stehende Gewässer) überbelasten, während das Immissionsprinzip eine Ausschöpfung von Belastungsspielräumen ermöglicht und damit weitere Entwicklungen blockiert sowie wettbewerbsverzerrend wirkt. Bei diffusen Belastungen versagen beide Vorgangsweisen¹⁸.

¹⁶ Art. 130r bis 130t, nun Artikel 174 bis 176 EG-Vertrag

¹⁷ nun Artikel 175 EG-Vertrag

¹⁸ Im WRG ist seit 1959 eine Verknüpfung beider Prinzipien verankert: bestmögliche Abwasserreinigung (Emissionsprinzip) mit der Aufnahmefähigkeit des Vorfluters (Immissionsprinzip) als zusätzliche Beschränkung.

Emissionsregelungen zielten auf die Erfassung und Begrenzung der Verschmutzung von Gewässern unmittelbar beim Verursacher unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik (Verursacherprinzip¹⁹). Sie stellten weniger auf die Qualität oder die Nutzung der aufnehmenden Gewässer, sondern auf Herkunft und Eigenschaften der Abwässer ab²⁰. Dem gemäß wurden für Stoffe, die wegen Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation besonders schädlich sind, Emissionsbegrenzungen normiert; in allen Fällen wurden aber alternativ auch - stoffbezogene - Gewässerschutzprogramme zugelassen (Immissionsansatz; so genannte „lex britannica“²¹).

Alle Emissionsrichtlinien sahen eine Genehmigungspflicht für bestimmte Einwirkungen auf Gewässer bzw. eine Verpflichtung für allgemeine Regelungen vor. Gleichzeitig wurden Mindestanforderungen (zB Emissionsgrenzwerte) und Gesichtspunkte für die Erteilung der Genehmigung vorgegeben. Genehmigungen sind zu befristen (so die Gewässerschutz-RL und die Grundwasser-RL) oder periodisch zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen (so die RL für kommunales Abwasser). Die Einhaltung der Emissionsbeschränkungen ist sowohl emissionsseitig als auch immissionsseitig zu überwachen.

Die Emissions-Richtlinien sahen weiters Auskunfts- und Berichtspflichten der Mitgliedstaaten an die Kommission über die Genehmigungspraxis sowie über die Ergebnisse von Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen vor.

→ Hauptprobleme der Emissionsregelungen waren ihr de facto auf einige Industrien beschränkter Anwendungsbereich sowie der nicht leistbare Aufwand bei der Erarbeitung einheitlicher Grenzwerte für maßgebliche Schadstoffe und Parameter²². Zudem konnte mit Emissionsbeschränkungen allein die Wassergüte in intensiv genutzten Gewässerstrecken nicht gesichert werden, da die Emissionsbeschränkungen teilweise in Monatsmittelwerten ausgedrückt wurden.

¹⁹ unter Verursacherprinzip wird nicht nur die Erfassung der Belastung an der Quelle verstanden, sondern auch die Kostentragungspflicht des Emittenten (Gegensatz: Gemeinlastprinzip); insoweit soll das Verursacherprinzip als ökonomisches Instrument präventive Wirkung entfalten

²⁰ vgl. ähnliche Regelung in § 33b idFd WRG-Novelle 1990

²¹ englische Flüsse mit hoher Wasserführung und kurzem Lauf bis zum Meer vertragen höhere Belastungen als kontinentale Gewässer, weshalb Großbritannien den reinen Emissionsansatz als für britische Verhältnisse überschießend ablehnte; die „lex britannica“ war der Preis für die allgemeine Annahme von Emissionsrichtlinien

²² die Gewässerschutz-RL sah die Erarbeitung von Grenzwerten für 129 Schadstoffe vor, in mehr als 20 Jahren konnten knapp 20 Stoffe bearbeitet werden

Die Immissions-Richtlinien orientierten sich an bestimmten Nutzungen der Gewässer und definierten darauf abgestimmte Qualitätsziele und –anforderungen (Umweltqualitätsnormen²³). Emissionsbeschränkungen sind damit im Einzelfall aus gemeinschaftsrechtlich festgelegten Qualitätsansprüchen für Gewässer mit bestimmten Nutzungen (Trinkwasserentnahme, Fischgewässer, Muschelgewässer) abzuleiten. Solche Regelungen gelten auch nur, wenn und so lange ein Gewässer entsprechend genutzt wird.

→ Hauptproblem von Immissionsregelungen ist ihre Standortabhängigkeit. Gewässer mit hoher Wasserführung und kurzem Lauf (zB Großbritannien – daher „lex britannica“) erfordern weniger einschränkende Maßnahmen als Gewässer mit mäßiger Wasserführung und langen Wasserläufen (kontinental); Immissionsregelungen wirken damit wettbewerbsverzerrend. Zudem bezogen sich die Qualitätsanforderungen nur auf nutzungsrelevante Stoffe.

Die österreichische Wasserwirtschaftspolitik hat dem gegenüber seit 1959 auf einer Kombination von allgemeinen Emissionsbeschränkungen - seit der WRG-Nov 1990 verfeinert um den Branchenansatz - mit zusätzlichen Immissionsregelungen (ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungen) aufgebaut. Dieses Konzept wurde von Österreich auch in der internationalen Wasserwirtschaft mit Erfolg vertreten und hat als „kombinierter Ansatz“ in die Wasser-Rahmenrichtlinie Eingang gefunden.

²³ vgl. § 33d WRG idFd WRG-Novelle 1990

Neue Wege

Seit Mitte der Achtzigerjahre verfolgte die EG integrierte Umweltschutzkonzepte bzw. spezifisch problemorientierte Regelungen (vgl. UVP-RL 85/337/EWG, IPPC-RL 96/61/EG, Klärschlamm-RL, RL für kommunales Abwasser, Nitrat-RL, diverse Abfall-Richtlinien), ohne aber einheitliche, allgemein verbindliche Grenzwerte vorzusehen. Dem integralen Umweltschutz sollten Verfahrensregelungen (Umweltverträglichkeitsprüfung) ebenso dienen wie Regelungen über schützenswerte Gebiete (Fauna-Flora-Habitat-RL, Vogelschutz-RL) oder über bestimmte Gefahrenquellen (Seveso-RL, IPPC-RL) unter Berücksichtigung des Standes der Technik²⁴. Außerdem wurden zusätzliche Wege beschritten, die – auch - zu einer Verbesserung der Gewässersituation beitragen sollten (vgl. die Umweltprogramme der Gemeinschaft, die EMAS-Verordnung²⁵, das Grundwasser-Aktionsprogramm usw. oder die – mehr oder weniger effiziente – Einbindung des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche).

In der Wasser-Rahmenrichtlinie 2000/60/EG erfolgte schließlich ein neuer Ansatz. Für ganze Gewässereinzugsgebiete sind differenziert gewässertypspezifische Umweltqualitätsziele festzulegen und einzuhalten, gemeinschaftsrechtliche und nationale Emissions und Immissionsbeschränkungen sind nur ein Mittel neben anderen zur Erreichung dieser Ziele. Zugleich wurde die bislang zersplitterte Wasserpolitik der Gemeinschaft in einen einheitlichen Ordnungsrahmen gefügt, abgerundet und auf eine neue Basis gestellt (siehe unten).

²⁴ zum Begriff "Stand der Technik" und den damit verbundenen Problemen siehe die umfangreiche Literatur, teils in Monographien und Beiträgen (Beispiel für viele Davy B, Legalität durch Sachverstand? ZfV 7 [1982] 4, 345, und Grundrechtsgefährdung und Technik, ZfV 10 [1985] 2, Irmer H, Grenzwerte für Abwassereinleitungen und „Stand der Technik“, W+B 10/1988, Merkel W, Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), Stand der Technik (SdT) und beste verfügbare Techniken (BvT), gwf 137 [1996] 5, Straube M, Technik Klauseln im Recht, Signum, Wien 1988, Wagner F, Toleranzen und Schwellenwert im Recht, ZfV 1983/6, 602), teils in Kommentaren zum WRG (zB Raschauer, Kommentar zum WRG, 1993); Hauptstreitpunkt im Zusammenhang mit dem Begriff "Stand der Technik" waren ua. die Frage, inwieweit die ökonomische Vertretbarkeit oder die subjektive Zumutbarkeit dabei zu berücksichtigen ist (darauf deutet etwa die IPPC-RL hin), und inwiefern der Stand der Technik bei unterschiedlichen Anlagen vergleichbar sein kann.

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung, neu Verordnung (EG) Nr. 761/2001

Regelungsgefüge wasserrechtlicher Normen:

<u>Völkerrechtliche Verträge</u>	beeinflussen das Gemeinschaftsrecht und damit indirekt auch nationales Recht ²⁶
	beeinflussen auch direkt das nationale Recht ²⁷
<u>Gemeinschaftsrecht</u>	beeinflusst bzw verdrängt das nationale Recht ²⁸
Nationale Verfassung	bestimmt die Ausformung des Wasserrechts (insbesondere Zuständigkeit zu Gesetzgebung und Vollziehung)
(einfache) Gesetze	ermächtigen zu Verordnungen (generelle Normen) und Bescheiden (individuelle Entscheidungen)

EG-Vertrag	Abstimmungserfordernisse, Rechtsformen, Wirkungen, Subsidiaritätsprinzip, hohes Umweltschutzniveau, nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsneutralität, ...
Emissions-Richtlinien	zB Gewässerschutz-RL und Tochter-Richtlinien
Immissions-Richtlinien	zB Fischgewässer-RL
Flächenbezogene Richtlinien	ZB Vogelschutz-RL, Fauna-Flora-Habitat-RL, SUP-RL, Wasser-Rahmenrichtlinie
Problembezogene Richtlinien	zB zB Klärschlamm-RL, Nitrat-RL
Anlagenbezogene Richtlinien	zB UVP-RL, IPPC-RL, Seveso-RL
Wasser-Rahmenrichtlinie	Vereinheitlichung der Wasserpolitik der Gemeinschaft

²⁶ zB Helsinki-Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, Donauschutzübereinkommen, Ramsar-Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, diverse Meereschutzabkommen, Europäische Menschenrechtskonvention usw.

²⁷ Friedensvertrag von St. Germain 1920, Donau-Konvention (Schifffahrt), , Vertrag mit der BRD und der EWG über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau (Regensburger Vertrag), Vertrag mit der Schweiz über die Rheinregulierung, Gewässerschutzabkommen Bodensee uvam

²⁸ EG-Verordnungen verdrängen nationales Recht, EG-Richtlinien verpflichten zu einer bestimmten Ausgestaltung des nationalen Rechts

Wasserbezogene Regelungen der EU erfolgten bisher regelmäßig in Form von Richtlinien, um auf die unterschiedlichen natürlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten sowie an den unterschiedlichsten Gewässern in Europa angemessen eingehen zu können. Die Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene setzt im Allgemeinen bloß einen Mindeststandard fest, der durch nationale Bestimmungen verschärft werden darf, soweit diese nicht diskriminierenden Charakter haben.

→ Richtlinien richten sich an die Mitgliedstaaten und verpflichten sie zur Umsetzung innerhalb bestimmter Fristen. Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung können Richtlinien unmittelbar anwendbar sein, soweit sie hinreichend konkret sind und Rechte der Marktbürger begründen.

Wasserwirtschaftlich wirksame Regelungen erfolgen allerdings – so wie in der nationalen Rechtsordnung – auch in anderen Sach- und Rechtsbereichen. Daher sind – ua - die UVP-RL, die IPPC-RL, die Fauna-Flora-Habitat-RL, die Vogelschutz-RL sowie die abfallbezogenen Richtlinien und Verordnungen der EG wasserrechtlich bedeutsam.

Wasserwirtschaftlich wichtige Regelungen der Gemeinschaft (Überblick/Auszug)

Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung idFd Richtlinien 79/869/EWG und 91/692/EWG

Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft, idFd Richtlinie 91/692/EWG, mit den Tochter-Richtlinien

82/176/EWG (Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse),

83/513/EWG (Cadmium),

84/156/EWG (Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse),

84/491/EWG (Hexachlorcyclohexan),

86/280/EWG betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe iSd Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG, idFd Richtlinie 88/347/EWG und 90/415/EWG,

alle idFd Richtlinie 91/692/EWG

Entscheidung des Rates 77/795/EWG über die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft

Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungswürdig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 79/869/EWG über die Messmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung idFd Richtlinie 81/855/EWG

Richtlinie 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen von Muschelgewässern idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe idFd Richtlinie 91/692/EWG

Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch idFd Richtlinien 81/858/EWG und 91/692/EWG; neu Richtlinie 98/83/EG

Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten idFd Richtlinie 97/11/EG

Entscheidung des Rates 86/85/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Verschmutzung der Meere und der wichtigsten Binnengewässer durch Öl und andere gefährliche Stoffe

Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft

Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, neu Richtlinie 2003/4/EG

Richtlinie 90/531/EWG betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich – ua - der Wasserversorgung

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Richtlinie 91/676/EWG über den Schutz der Gewässer gegen Nitrateintrag aus der Landwirtschaft

Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Richtlinie 91/692/EWG zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien

Verordnung Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren

Richtlinie 92/43/EWG zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

Entscheidung der Kommission 92/446/EWG über die Fragebögen zu den Wasser-Richtlinien idFd Entscheidung 95/337/EG

Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-Richtlinie)

Richtlinie 96/82/EG betreffend Vorsorge vor Unfällen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen (Seveso-II-Richtlinie)

Richtlinie 98/83/EG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch

Richtlinie 99/31/EG über Abfalldeponien

Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie)

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden

Mitteilung der Kommission KOM/2004/472 – Hochwasserrisikomanagement – Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Kurzdarstellung einzelner Richtlinien

Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung

Diese Richtlinie

- betrifft Oberflächengewässer, die zur Trinkwassergewinnung herangezogen werden,
- gilt nicht für Grundwasser, Brackwasser und zur Grundwasseranreicherung bestimmtes Wasser,
- legt Mindestanforderungen an solche Oberflächengewässer fest, wobei die Anforderungen an die Rohwasserbeschaffenheit je nach entnahmeseitig eingesetzter Aufbereitungstechnologie unterschiedliches Niveau aufweisen (nutzungsbezogene Immissionsregelung).

Für 46 Parameter des Rohwassers werden teils zwingende, teils empfohlene Werte nach Maßgabe der eingesetzten Aufbereitungstechnologien festgelegt. Das zur Trinkwassergewinnung verwendete Oberflächenwasser muss – gegebenenfalls nach entsprechender Aufbereitung - diesen Anforderungen entsprechen. Die Mitgliedstaaten müssen für die Entnahmestellen Werte vorschreiben, die nicht schlechter sein dürfen als zwingende Werte der Richtlinie; strengere Regelungen sind zulässig.

Entspricht das Gewässer, aus dem die Entnahme erfolgt, nicht den Anforderungen, ist ein Aktionsplan mit Zeitvorgaben zur Sanierung dieses Gewässers zu erstellen. Rohwasser schlechterer Qualität darf nur ausnahmsweise vorübergehend und mit Wissen der Kommission verwendet werden.

Die Richtlinie wird mit Ende 2007 aufgehoben.

Die Richtlinie ist für Österreich praktisch bedeutungslos (ihr unterliegt derzeit nur der Wienerwaldsee).

Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer

Badegewässer sind Gewässer, in denen das Baden ausdrücklich gestattet oder nicht untersagt ist und in denen üblicherweise eine große Anzahl von Personen badet.

Die Richtlinie legt für solche Gewässer Umweltqualitätsanforderungen mit teils zwingenden, teils empfohlenen Werten für zahlreiche Parameter sowie ein Überwachungssystem fest; strengere nationale Regelungen sind zulässig, Abweichungen nur bei außergewöhnlichen Verhältnissen vorübergehend erlaubt.

Die Wirksamkeit dieser nutzungsbezogenen Regelung ergibt sich vor allem aus der werbe- und publikumswirksamen Veröffentlichung „guter“ und „schlechter“ Badegewässer.

Einschlägige Regelungen in Österreich finden sich im Bäderhygienegesetz.

Richtlinie 76/464/EWG betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (Gewässerschutz-RL) samt Folge-Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG, 88/347/EWG, 90/415/EWG

Die Gewässerschutz-RL sollte die Belastung der Gewässer durch besonders gefährliche Stoffe emissionsseitig einschränken bzw. beseitigen. Sie gilt für oberirdi-

sche Binnengewässer und Küstengewässer (die das Grundwasser betreffenden Bestimmungen wurden durch die Grundwasser-Richtlinie 80/68/EWG ersetzt).

Die „gefährlichen Stoffe“ werden in zwei Gruppen zusammengefasst:

- Die Liste I („schwarze Liste“) zählt Stoffe auf, die wegen ihrer Toxizität, Langlebigkeit und Bioakkumulation besonders gefährlich sind.
Für diese Stoffe sollten in Folge-Richtlinien Emissionsgrenzwerte festgelegt werden. Die Kommission legte 1982 eine Liste von 129 vorrangig zu untersuchenden bzw. zu regelnden Stoffen vor²⁹; in der Folge wurden allerdings erst etwas mehr als 20 Schadstoffe der Liste I erfasst.
- Die Liste II („graue Liste“) umfasst
 1. diejenigen Stoffe der Liste I, für die keine Emissionsgrenzwerte festgelegt werden,
 2. bestimmte Metalloide und Metalle und ihre Verbindungen (Zink, Kupfer, Nickel, Chrom, Blei, Selen, Arsen, Antimon, Molybdän, Titan, Zinn, Barium, Beryllium, Bor, Uran, Vanadium, Kobalt, Thallium, Tellur, Silber),
 3. Biozide und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht in Liste I aufgeführt sind,
 4. Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Geschmack und/oder Geruch der Erzeugnisse haben, die aus den Gewässern für den menschlichen Verzehr gewonnen werden,
 5. giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln,
 6. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor,
 7. nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe,
 8. Zyanide und Fluoride,
 9. Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insbesondere Ammoniak, Nitrite.

²⁹ diese Liste wird durch die Liste prioritärer Stoffe gem. Art. 16 WRRL, Entscheidung 2455/2001/EG, ersetzt

Die Tochter-Richtlinien regeln - in Konkretisierung der „Schwarzen Liste“ – Ableitungen von

- Quecksilber (82/176/EWG und 84/156/EWG),
- Cadmium (83/514/EWG),
- Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG),
- Tetrachlorkohlenstoff, DDT, Pentachlorphenol, Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin, Hexachlorbenzol, Hexachlorbutadien, Chloroform, 1,2-Dichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlorbenzol (alle in 86/280/EWG idF 88/347/EWG und 90/415/EWG)

Die Gewässerschutz-RL und ihre Tochter-Richtlinien legen für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (Stoffe der „Schwarzen Liste“ nach Maßgabe der Tochter-Richtlinien) in Oberflächengewässer Emissionsbegrenzungen in Form von Mittelwerten fest³⁰; für andere Stoffe (Stoffe der „Grauen Liste“ sowie für nicht durch die Tochter-Richtlinien erfasste Stoffe der „Schwarzen Liste“) werden immissionsorientierte Sanierungsprogramme verlangt. Emissionsnormen für Stoffe der Liste II müssen sich an Qualitätszielen für die Gewässer orientieren, die in nationalen Programmen zur Verringerung der Verschmutzung durch Stoffe der Liste II festgelegt werden. Diese Programme sollen die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte berücksichtigen und Fristen für ihre Durchführung festlegen³¹.

Gemeinschaftliche Qualitätsziele für Stoffe der Liste II waren nicht vorgegeben.

Jede Ableitung von Stoffen der Liste I sowie grundsätzlich - soweit ein entsprechendes nationales Programm besteht - auch von Stoffen der Liste II bedarf einer Genehmigung. Ableitungen sind zu befristen und zu überwachen, Ableitungen von Stoffen der Liste I sind weitgehend zu beschränken.

Die Gewässerschutz-RL wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben.³²

An diesem Regelungssystem hat sich die WRG-Novelle 1990 orientiert. Den stoffbezogenen Emissionsbeschränkungen wird durch das System der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen gemäß § 33b Abs. 3 WRG entsprochen. Für Sanierungsprogramme ist in § 33d WRG Vorsorge getroffen. Verwendungs- bzw.

³⁰ dem gegenüber hat die österreichische Gewässerschutzpolitik ein Grenzwertsystem bevorzugt (vgl. Abwasseremissionsverordnungen), weil dies wirksamer ist als ein Mittelwertsystem

³¹ bis 2013 können die Mitgliedstaaten bereits die Grundsätze der WRRL anwenden

³² ob bis dahin mit Hilfe der WRRL bereits ein gleichwertiges Schutzniveau gesichert sein wird, kann fraglich sein

produktspezifische Regelungen gemäß Art. 7 Abs. 4 müssen allerdings außerhalb des WRG getroffen werden.

Richtlinie 78/659/EWG über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (Fischgewässer-RL)

Diese immissionsorientierte Richtlinie verlangt für Salmoniden- und Cyprinidengewässer je eine bestimmte, in Grenz- und Richtwerten ausgedrückte Wasserbeschaffenheit, überlässt die Benennung (und Einstufung) solcher Gewässer aber den Mitgliedstaaten. Diese müssen dafür sorgen, dass die von ihnen als Salmoniden- oder Cyprinidengewässer bezeichneten Fischgewässer den teils zwingenden, teils empfohlenen Werten für 14 Parameter sowie für Zink und Kupfer entsprechen; national sind strengere Regelungen erlaubt. Zur Erreichung der Werte sind gegebenenfalls Aktionsprogramme zu erstellen und durchzuführen.

Die Fischgewässer-RL wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben.

Der Versuch, diese Richtlinie in Österreich – gestützt auf § 33d idFd WRG-Novelle 1990 - durch eine Immissionsverordnung verbindlich umzusetzen, ist erfolglos geblieben. Erst im Jahre 2000 wurde - wegen eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens - das Fischgewässer-Programm³³ publiziert.

Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz gefährdeter Vogelarten und ihrer Lebensräume (Vogelschutz- RL)

Die Richtlinie verbietet - ua. - Eingriffe in die Lebensräume bestimmter Vogelarten. Die Mitgliedstaaten haben solche Schutzgebiete unter Kontrolle der Kommission auszuweisen.

Der Richtlinie unterliegen nicht nur Eingriffe in die Schutzgebiete selbst, sondern auch Eingriffe im Umfeld solcher Schutzgebiete, wenn sie sich negativ auf die Schutzgebiete auswirken können.

Nach der Vogelschutz-RL geschützte Gebiete sind in das System der WRRL einbezogen.

³³ Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 15.12.2000

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt weitgehend über das Naturschutzrecht der Länder³⁴.

Richtlinie 79/923/EWG über Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (Muschelgewässer- RL)

Diese Richtlinie ähnelt weitgehend der Fischgewässer-RL.

Sie ist für Österreich bedeutungslos und wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben.

Richtlinie 80/68/EWG über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (Grundwasser-RL)

Diese Richtlinie knüpft an das System der Gewässerschutz-RL 76/464/EWG an und hat deren das Grundwasser betreffenden Bestimmungen ersetzt. Ziel der Richtlinie ist es, die direkte bzw. indirekte Ableitung gefährlicher Stoffe in das Grundwasser zu verhindern (Stoffe der Liste I) oder zu begrenzen (Stoffe der Liste II).

Die Richtlinie gilt für

- direkte Ableitungen (dh ohne Boden- oder Untergrundpassage) und
- indirekte Ableitungen (dh nach Boden- oder Untergrundpassage).

Die Richtlinie unterscheidet zwischen Stoffen einer Liste I und einer Liste II mit weitgehender Übereinstimmung mit den Stofflisten der Gewässerschutz-RL. Ableitungen von Stoffen der Liste I in das Grundwasser sind zu verhindern („Nullemissionsregelung“), Ableitungen von Stoffen der Liste II sind zu begrenzen.

Verboten ist jegliche direkte Einleitung von Stoffen der Liste I in das Grundwasser; Ausnahmen bestehen für bestimmte geringfügige häusliche Abwässer, für Abwässer mit geringen Mengen oder Konzentrationen der in Liste I und II genannten Stoffe und für radioaktive Abwässer.

Einer Genehmigungspflicht unterliegen

- die direkte Ableitung von Stoffen der Liste II,
- Maßnahmen zur Beseitigung oder zur Lagerung zwecks Beseitigung von Stoffen der Liste I und der Liste II, die zu einer indirekten Ableitung führen können,

³⁴ siehe aber auch Schutzgebiete nach § 30d WRG

- die Rückführung geothermisch genutzter Wässer, von Grubenwasser und von Wasserhaltungen,³⁵
- die Ableitung in für Nutzungen untaugliches Grundwasser und
- künstliche Anreicherungen des Grundwassers für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung³⁶.

Die Mitgliedstaaten müssen

- indirekte Ableitungen aus anderen Tätigkeiten (etwa der Lagerung wassergefährdender Stoffe) verhindern,
- die Einhaltung der in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen überwachen,
- die Auswirkungen der Ableitungen auf das Grundwasser überwachen,
- eine Bestandsaufnahme der erteilten Genehmigungen vornehmen,
- Der Kommission entsprechende Auskünfte erteilen.

Strengere nationale Maßnahmen der Mitgliedstaaten sind ausdrücklich zugelassen.

Die Grundwasser-RL wird durch die WRRL mit Ende 2013 aufgehoben³⁷.

Der Umsetzungsbedarf bei dieser Richtlinie betrifft nicht allein Wasserrecht, sondern – ua – auch Gewerberecht, Abfallrecht usw.

Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser-RL; neu 98/83/EG)

Angesichts der Bedeutung von Trinkwasser für die Volksgesundheit sowie im Sinne des freien Warenverkehrs legt diese Richtlinie einheitliche Normen für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch fest. Darunter ist alles Wasser zu verstehen, das - sei es im ursprünglichen Zustand oder nach Aufbereitung - mit oder ohne Weiterverarbeitung für diesen Zweck verwendet wird.

Für zahlreiche Qualitätsparameter des Trinkwassers werden höchstzulässige Konzentrationen bzw. Richtwerte sowie für 4 Parameter Mindestkonzentrationswerte festgelegt; ausgenommen sind anerkannte natürliche Mineral- oder Heilwässer. Die

³⁵ vgl. § 32a WRG

³⁶ hiervon ist etwa das Marchfeldkanalsystem betroffen

Mitgliedstaaten müssen Grenzwerte festlegen, die den zulässigen Höchstkonzentrationen entsprechen oder darunter liegen; bei der Festsetzung der Werte müssen sich die Mitgliedstaaten an den jeweils angegebenen Richtwerten orientieren.

Die Mitgliedstaaten müssen „alle erforderlichen Maßnahmen“ ergreifen, damit das für den menschlichen Gebrauch bestimmte Wasser zumindest den genannten Anforderungen entspricht. Abweichungen sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. In Notfällen können die nationalen Behörden weitere zeitlich beschränkte Ausnahmeregelungen treffen, soweit die Volksgesundheit dadurch nicht in unzumutbarer Weise gefährdet wird. In beiden Fällen ist die Kommission binnen kurzer Fristen unter Angabe der Dauer der Abweichung sowie deren Gründe zu unterrichten.

Diese Richtlinie wurde in Österreich über das Lebensmittelrecht umgesetzt.

Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL) idF 97/11/EG

Die UVP-RL zielt auf eine medienübergreifende integrierte Beurteilung der Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt im Interesse eines insgesamt hohen Umweltschutzniveaus und verlangt für eine Reihe näher bezeichneter Vorhaben eine integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung unter Öffentlichkeitsbeteiligung; für weitere Vorhaben wird eine UVP empfohlen.

Die Richtlinie wurde durch das UVP-Gesetz (1993), die Änderung durch das UVP-G 2000 in Form einer Verfahrens- und Entscheidungskonzentration umgesetzt.

Richtlinie 86/278/EWG über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (Klärschlamm-RL)

Die Richtlinie soll schädliche Auswirkungen auf Böden, Vegetation, Tier und Mensch aus der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft verhindern und zugleich eine einwandfreie Verwendung von Klärschlamm fördern. Daher werden Grenzwerte

- für mit Schwermetallen aus Schlämmen angereicherte Böden,
- für Schwermetallkonzentrationen in Klärschlämmen und
- für jährlich zulässige Schwermetallfrachten

³⁷ ob bis dahin mit Hilfe der WRRL bereits ein gleichwertiges Schutzniveau gesichert sein wird, kann

festgelegt. Untersagt werden die Verwendung

- nicht entsprechender Klärschlämme,
- auf bestimmten Flächen bzw. Kulturen und
- zu bestimmten Zeiten³⁸.

Schlämme sind jedenfalls zu behandeln und ebenso wie die Böden zu untersuchen. Erleichterungen sind möglich für Klärschlämme aus Abwasserbehandlungsanlagen für häusliche Abwässer mit weniger als 300 kg BSB₅/Tag entsprechend 5000 EW.

Diese Richtlinie betrifft vor allem die einschlägigen, dem Bodenschutz dienenden Gesetze der Länder.

Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser

Diese Richtlinie betrifft das Sammeln, Behandeln und Einleiten von kommunalem Abwasser und von bestimmten Industrieabwässern; sie soll die Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen dieser Abwässer schützen.

Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass

- Gemeinden³⁹ mit mehr als 15.000 EW bis 31.12.2000 und
- Gemeinden mit mehr als 2000 EW bis 31.12.2005
 - mit einer Kanalisation ausgestattet sind und ihre Abwässer einer entsprechenden Abwasserbehandlung unterziehen,
 - oder, wenn dies nicht gerechtfertigt ist, mit individuellen Systemen oder anderen Maßnahmen das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet ist,
- Gemeinden mit weniger als 2000 EW für ihre Abwässer bis 31.12.2005 ebenfalls eine geeignete Abwasserbehandlung aufweisen,
- biologisch abbaubares Industrieabwasser bestimmter Branchen bis 31.12.2000 bestimmten Voraussetzungen entspricht,
- die Entsorgung kommunaler Klärschlämme bis 31.12.1998 geregelt ist.

Ausnahmen sind möglich

fraglich sein

³⁸ damit bestehen Querbeziehungen zur Grundwasser-Richtlinie

³⁹ als "Gemeinde" ist hier nicht eine politische Gemeinde im österr. Sinn zu verstehen, sondern ein weitgehend geschlossenes Siedlungsgebiet, was für Streusiedlungen bedeutsam ist (vgl. § 33g WRG)

- in Höhenlagen über 1500 m,
- bei Einleitungen in Küstengewässer,
- in durch technische Schwierigkeiten begründeten Ausnahmefällen sowie
- unter außergewöhnlichen Umständen.

Für Industrieabwässer ist eine Bewilligungspflicht auch bei Einleitung in Kanalisationen vorzusehen⁴⁰. Die Behörden sind zur Überwachung verpflichtet. Die Mitgliedstaaten müssen Programme aufstellen und alle zwei Jahre fortschreiben. Für empfindliche Gebiete (bei Eutrophierungsgefahr) gelten kürzere Fristen und strengere Anforderungen.

Die Entsorgung von Klärschlamm aus kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen war bis zum 31. Dezember 1998 allgemeinen Regelungen oder einer Registrier- oder Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Klärschlamm ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden; dabei sind Belastungen der Umwelt auf ein Minimum zu begrenzen (detailliertere Regelungen enthält die Klärschlamm-RL 86/278/EWG).

Die Mitgliedstaaten müssen alle zwei Jahre einen Lagebericht über die Beseitigung von kommunalen Abwässern und Klärschlamm veröffentlichen und an die Kommission weiterleiten.

In den Anhängen werden geregelt

- Anforderungen an Kanalisationen,
- Anforderungen an Einleitungen für kommunale Abwässer (BSB₅, CSB und suspendierte Schwebstoffe, in empfindlichen Gebieten auch Gesamt-P und Gesamt-N),
- Anforderungen an industrielles Abwasser, das kommunalen Abwasserreinigungsanlagen zugeführt wird,
- Referenzmethoden,
- Häufigkeit der Probenahmen,
- Kriterien für die Ausweisung empfindlicher Gebiete und
- betroffene Industriebranchen.

Die Richtlinie wird in das Regelungssystem der WRRL eingebunden.

⁴⁰ vgl. § 32b WRG bzw. Indirekteinleiter-Verordnung, BGBl II Nr. 222/1998

Die Umsetzung dieser Richtlinie betraf und betrifft elementare Interessen der Städte und Gemeinden wie auch der einzelnen Bürger und bestimmter Industriezweige und erfordert ein kompliziertes Zusammenspiel von Bund (insbesondere Wasserrecht⁴¹, Umweltförderung, Finanzausgleich) und Ländern (Raumordnung, Baurecht, Kanalgesetze⁴², Klärschlammgesetze usw.).

Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-RL)

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der lebenden Ressourcen und Ökosysteme der Gewässer ist die Verschmutzung der Gewässer durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zu reduzieren sowie einer weiteren Verunreinigung vorzubeugen. Damit soll in den Mitgliedstaaten der gemeinschaftlich festgesetzte Grenzwert für Nitrat im Trinkwasser, insbesondere im Trinkwasserspendender Grundwasser, erhalten bzw. erreicht werden.

Um für alle Gewässer einen allgemeinen Schutz vor Verunreinigung zu gewährleisten, hatten die Mitgliedstaaten bis 1993:

- Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft aufzustellen, die von den Landwirten auf freiwilliger Basis anzuwenden sind.

Der Mindestinhalt dieser Regeln wird in Anhang II Punkt A ausführlich festgelegt; sie müssen Regeln für das Ausbringen und die Lagerung von Düngemitteln und können Regelungen über die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung enthalten.

- Programme (soweit notwendig) zur Förderung der Anwendung dieser Regeln in der Praxis zu erarbeiten, ua. zur Schulung und Information für Landwirte.

Die Mitgliedstaaten müssen diese Regeln der Kommission übermitteln, die - soweit erforderlich - Vorschläge zur Vereinheitlichung erstattet.

Die Mitgliedstaaten mussten ferner bis 1993 „gefährdete Gebiete“ ausweisen und die Kommission davon unterrichten.

Als gefährdet gelten Gebiete, die in Gewässer entwässern, die von Verunreinigungen betroffen sind oder betroffen sein könnten, falls keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden.

⁴¹ vgl – ua. - §§ 33b, 33c und 33g

⁴² zb Kanalisierungspflicht und Anschlusszwang

Grundwasser gilt als „gefährdet“, wenn es mehr als 50 mg/l Nitrat enthält oder enthalten könnte und keine besonderen Maßnahmen im Sinne des Art. 5 der Richtlinie getroffen werden.

Die Mitgliedstaaten müssen ihr Verzeichnis der gefährdeten Gebiete mindestens alle vier Jahre überprüfen und nötigenfalls ändern und ergänzen. Die Verpflichtung zur Ausweisung gefährdeter Gebiete entfällt, wenn der Mitgliedstaat in seinem gesamten Staatsgebiet Aktionsprogramme nach Art. 5 durchführt⁴³.

Als Grundlage für die Ausweisung gefährdeter Gebiete müssen die Mitgliedstaaten die Nitratkonzentrationen in ihren Gewässern messen. Für die als gefährdet ausgewiesenen Gebiete sind spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Ausweisung auf Grund der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten (insbesondere über die jeweiligen Stickstoffeinträge) und der Umweltbedingungen in den jeweiligen Regionen des Mitgliedstaates Aktionsprogramme festzulegen.

Ein Aktionsprogramm kann sich auf alle gefährdeten Gebiete im Gebiet eines Mitgliedstaats erstrecken, oder es können - nach Ermessen des Mitgliedstaates - regional differenzierte Programme für verschiedene gefährdete Gebiete oder Teilgebiete erstellt werden. Die Aktionsprogramme sind innerhalb von vier Jahren nach Aufstellung durchzuführen; mindestens alle vier Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben. Die Aktionsprogramme müssen die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft bzw. weitere Maßnahmen nach Anhang III enthalten. Verbindliche Vorschriften sind vorzusehen betreffend

- zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Düngemitteln
- Mindestfassungsvermögen von Düngemittelbehältern
- mengenmäßige Beschränkungen der Düngemittelausbringung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des betroffenen gefährdeten Gebiets; als Ziel soll sichergestellt werden, dass insgesamt in Ackerbau- oder Tierhaltungsbetrieben die ausgebrachte Düngemenge, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, grundsätzlich eine Höchstmenge pro Jahr und Hektar von 170 kg Stickstoff nicht überschreitet. Ausnahmen werden jedoch zugelassen.

Zusätzliche Maßnahmen sind zu treffen, wenn von Anfang an oder auf Grund der Erfahrungen bei der Durchführung der Programme deutlich wird, dass die getroffenen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie nicht ausreichen.

⁴³ diese Option hat Österreich gewählt

In Überwachungsprogrammen ist die Wirksamkeit der Maßnahmen zu kontrollieren. Zur Ausweisung gefährdeter Gebiete und deren Fortschreibung sind in bestimmten Abständen Messungen der Nitratkonzentrationen in Oberflächengewässern und im Grundwasser nach festgelegten Referenzmethoden durchzuführen.

Die Mitgliedstaaten müssen der Kommission alle vier Jahre einen umfassenden Bericht über die Anwendung der Richtlinie, insbesondere die gefährdeten Gebiete, die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sowie den Inhalt der Aktionsprogramme vorlegen.

Die Nitrat-RL wurde in das System der WRRL eingebunden.

Auch diese Richtlinie wurde im Zusammenspiel von Wasserrecht und Förderungsrecht sowie Landesrecht umgesetzt⁴⁴. So betreffen die Regeln der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft Maßnahmen, die im Kompetenztatbestand Wasserrecht des Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG - aber auch in anderen Bundeskompetenzen - keine bzw. keine hinreichende Deckung finden; die Regelung der guten fachlichen Praxis musste daher im Förderungsweg bzw. über Landesrecht erfolgen. Auf Bundesebene wurde versucht, mit dem Österreichischen Programm für eine umweltgerechte Landwirtschaft (ÖPUL) mittels Förderungen entsprechende Anreize zu zielkonformem Verhalten zu geben. Durch die WRG-Novelle BGBl. Nr. 796/1996 wurden solche Programme in das System der Grundwassersanierung (§ 33f WRG) eingebunden.

In fachlicher Hinsicht dürften die von der EG verlangten Verhaltensmaßregeln für die Landwirtschaft nicht ausreichen, die landwirtschaftliche Bodennutzung generell gewässerverträglich zu machen. Zwar dürfte die Grundwasserbelastung durch Düngestoffe in Österreich im Vergleich zu anderen EU-Staaten weniger dramatisch sein, ist aber immer noch so bedeutsam, dass sie regional Grundwassersanierungsbedarf auslöst⁴⁵. Schwierigkeiten bereitete ua. die rechtzeitige Schaffung mengenmäßig und zeitlich ausreichenden Lagerraums für Gülle und Dung.

Richtlinie 92/43/EWG zum Schutz der Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-RL – FFH-RL)

Diese Richtlinie ähnelt der Vogelschutz-RL, hat aber einen weiteren Geltungsbereich. Auch sie kennt flächenbezogene Schutzvorschriften und ist insoweit in die WRRL einbezogen.

⁴⁴ vgl Nitrat-Aktionsprogramm, Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 29.9.1999

⁴⁵ vgl. § 33f WRG sowie einschlägige Berichte des BMLFUW

Sie ist vorwiegend im Naturschutzrecht der Länder umzusetzen.

Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC-RL)

Diese - anlagenorientierte - Richtlinie zielt auf ein Verfahren ähnlich der Umweltverträglichkeitsprüfung ab. Durch eine integrierte Betrachtungsweise der Auswirkungen bestimmter (Industrie-)Anlagen soll die Umwelt insgesamt optimal geschützt werden.

Dieser Richtlinie unterliegende Anlagen sind auf Grund integrierter (= umfassender) Beurteilung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt einer an den Stand der Technik⁴⁶ gebundenen Genehmigungspflicht und strengen Überwachung zu unterziehen. Die Genehmigungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die besten verfügbaren Techniken⁴⁷ sind anzuwenden. Anlagenspezifische Emissionsgrenzwerte sind festzusetzen (die IPPC-RL selbst enthält keine allgemein einzuhaltenden Emissionsbeschränkungen; lediglich bei Bedarf sind punktuelle Regelungen für die Zukunft vorbehalten).

Die IPPC-(IVU)-Richtlinie hat im nationalen Bereich die Tendenz zur Verfahrens- und Entscheidungskonzentration im Umweltsicherheitsrecht verstärkt und damit die Zersplitterung des Wasserrechts beschleunigt. Ihre Formulierung des Standes der Technik hat sich auch in anderen Rechtsbereichen – und damit auch im nationalen Bereich – durchgesetzt⁴⁸.

Richtlinie 96/82/EG betreffend Vorsorge vor Unfällen beim Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen (Seveso II – RL)

Bestimmte gefährliche Anlagen bedürfen einer entsprechenden Störfallvorsorge und sind behördlich zu kontrollieren.

Die Umsetzung erfolgte vor allem im Anlagenrecht der Gewerbeordnung und des Abfallrechts.

⁴⁶ zum Begriff Stand der Technik und den damit verbundenen Problemen siehe die umfangreiche Literatur, teils in Monographien und Beiträgen (Beispiel für viele Davy B, Legalität durch Sachverstand? ZfV 7 [1982] 4, 345, und Grundrechtsgefährdung und Technik, ZfV 10 [1985] 2, Irmer H, Grenzwerte für Abwassereinleitungen und „Stand der Technik“, W+B 10/1988, Merkel W, Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), Stand der Technik (SdT) und beste verfügbare Techniken (BvT), gwf 137 [1996] 5, Straube M, Technik Klauseln im Recht, Signum, Wien 1988, Wagner F, Toleranzen und Schwellenwert im Recht, ZfV 1983/6, 602), teils in Kommentaren zum WRG (zB Raschauer, Kommentar zum WRG, 1993)

⁴⁷ „BVT“ bzw. „BAT“

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasser-Rahmenrichtlinie - WRRL)

Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser.

→ Die WRRL zielt – u.a. - auf die Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und auf die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ab. Dem dient eine gesamteinzugsgebietsorientierte⁴⁹ zyklische Gewässerbewirtschaftung durch Bestandsaufnahme, Problemidentifikation, Zielformulierung, Maßnahmenfestlegung und – durchführung sowie Erfolgskontrolle (zugleich Bestandsaufnahme für den nächsten Planungszyklus).

Umweltziele sollen sicherstellen, dass sich Oberflächengewässer und Grundwasser in der Gemeinschaft in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung dieses Zustands verhindert wird. Die Mitgliedstaaten müssen im Rahmen von einzugsgebietsbezogenen Gewässerbewirtschaftungsplänen und integrierten Maßnahmenprogrammen die erforderlichen Maßnahmen festlegen und umsetzen, um einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, soll dieser bewahrt bleiben. Die Einleitung gefährlicher Stoffe soll schrittweise verringert werden.

Das Ziel eines guten Gewässerzustands soll für jedes Einzugsgebiet verfolgt werden, so dass eine Koordinierung der Maßnahmen für Grundwässer und Oberflächengewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Systems – soweit erforderlich auch zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb des Systems - erreicht wird. Für jede Flussgebietseinheit bzw. den nationalen Teil einer internationalen Flussgebietseinheit ist ein Maßnahmenprogramm festzulegen, um die Umweltziele zu verwirklichen.

⁴⁸ vgl. Querverweis in Art. 10 WRRL sowie § 12a WRG

⁴⁹ Bezugspunkt für Einzugsgebiete ist die Mündung in das Meer; Österreich hat Anteil an den Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe

Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der WRRL⁵⁰ aufgestellt sein; alle Maßnahmen müssen spätestens zwölf Jahre nach Inkrafttreten der WRRL in die Praxis umgesetzt sein. Die Maßnahmenprogramme werden spätestens fünfzehn Jahre nach Inkrafttreten der WRRL und danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert.

Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen.

Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung folgen einem kombinierten Konzept, dh sowohl Begrenzung der Verschmutzung an der Quelle durch Emissionsgrenzwerte als auch Festlegung von Umweltqualitätsnormen. Ferner werden allgemeine Prinzipien für die Wasserentnahme und den Aufstau festgelegt, um im Hinblick auf die Wassermenge die ökologische Nachhaltigkeit für die betroffenen Wassersysteme zu sichern.

Mit der Umsetzung der WRRL soll ein Wasser-Schutzniveau erreicht werden, das demjenigen bestimmter früherer Rechtsakte der EG zumindest gleichwertig ist; bestehende gemeinschaftsrechtliche Gewässerschutzvorschriften sollen vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden.

Als gemeinschaftliche Strategien gegen die Wasserverschmutzung verabschieden Parlament und Rat spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt darstellen⁵¹.

Formal kommt der Wasser-Rahmenrichtlinie keine unmittelbare Wirkung zu. Die nationale Umsetzung muss ein Bündel von Maßnahmen auf legislativer, administrativer und privater Ebene zur Folge haben. Die ersten Schritte wurden mit der WRG-Novelle 2003 gesetzt.⁵²

Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Strategische Umweltverträglichkeitsprüfung; Plan-UVP; SUP-RL)

⁵⁰ Stichtag ist der 23.12.2000

⁵¹ so genannte prioritäre Stoffe

⁵² Näheres siehe im Folgenden

Da die anlagen- bzw. einzelprojektsbezogene UVP-RL dort zu kurz greift, wo die betreffenden Vorhaben bereits durch generelle Planungen weitgehend vorherbestimmt sind, sieht die SUP-RL bereits bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen eine Prüfung auf ihre Umweltverträglichkeit vor, um im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen schon in die Planungen einbezogen werden. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit und die Offenlegung der Entscheidungsgründe für die gewählten Planungsoptionen.

Sie gilt für alle Planungen und Programme

- in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung, die den Rahmen für spätere Projekts-UVP im Sinne der UVP-RL bilden, oder
- mit möglichen Auswirkungen auf durch die Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EG geschützte Gebiete.

Die Umsetzung erfolgt über verschiedene Rechtsmaterien des Bundes und der Länder mit Planungselementen⁵³.

Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungs-RL)

Die Richtlinie zielt auf jene Umweltschäden, die nicht durch individuelle Abwehr- oder Schadenersatzklagen bereinigt werden können, und betrifft Schädigungen geschützter Arten, natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, die als Folge „beruflicher Tätigkeiten“⁵⁴ auftreten. In bestimmten Fällen genügt die Verursachung (Erfolgshaftung), in anderen Fällen ist zumindest Fahrlässigkeit Haftungs Voraussetzung.

Betreibern können Vermeidungs- und Sanierungsaufträge erteilt werden; sie haben nicht nur die Sanierungskosten zu tragen, sondern auch eine Deckungsvorsorge zu treffen.

Die Richtlinie enthält – ua – Kriterien für die Beurteilung der Erheblichkeit und für die Sanierung von Umweltschäden.

⁵³ sie betrifft insbesondere auch die im Zuge der Gewässerbewirtschaftungsplanung zu treffenden Maßnahmenprogramme usw. (vgl §§ 55i und 55j WRG)

⁵⁴ dazu zählen – ua – Ableitungen in Oberflächen- und Grundwasser sowie Wasserentnahme und -aufstau

Mit der Androhung von Haftungsfolgen sollen die Betreiber zu sorgsamem Verhalten gegenüber der Umwelt angehalten werden.

Die Richtlinie ist bis 2007 umzusetzen; sie gilt nicht für Schäden, die vor diesem Datum eingetreten sind.

3. DAS EUROPÄISCHE WASSERRECHT

Die Wasser-Rahmenrichtlinie als Ordnungsrahmen für die Wasserpolitik der Gemeinschaft

3.1. Allgemein

Die Wasser-Rahmenrichtlinie⁵⁵ (idF WRRL) bringt die bisher zersplitterten und zum Teil widersprüchlichen und lückenhaften wasserorientierten Regelungen der Gemeinschaft in ein kohärentes System.

Sie streicht eingangs heraus, dass Wasser keine übliche Handelsware ist, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss⁵⁶, weil eine gute Wasserqualität - u.a. - die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser als Element der Daseinsvorsorge sichert.

3.2. Grundprinzipien der WRRL

Grundprinzipien der WRRL sind:

- Nachhaltigkeit der Nutzung der Ressource Wasser im ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Sinn
- einzugsgebietsorientierte Betrachtung
- integriertes Konzept für aquatische und für mit ihnen verbundene Land-Ökosysteme
- Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen möglichst an ihrer Quelle
- Verursacherprinzip
- Verschlechterungsverbot
- Kombiniertes Ansatz
- Sicherung der Trinkwasserversorgung

⁵⁵ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik

⁵⁶ bei dieser Formulierung handelt es sich um eine primär politische Deklaration ähnlich der seinerzeitigen Europäischen Wassercharta, dort hieß es: "Wasser ist Leben" sowie "Wasser kennt keine Grenzen"; vgl auch den Slogan: "Wir haben die Welt nicht von unseren Vätern geerbt, sondern von unseren Kindern geliehen.". Die Formulierung der WRRL kann ihre Bedeutung als Auslegungsmaxime haben, löst aber keineswegs Wasser aus der nationalen Eigentumsordnung heraus; die Frage, wem Wasser bzw. ein Gewässer gehört, ist daher nach nationalen Vorschriften zu beantworten.

- Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an und in Gewässern.

3.3. Ziele der WRRL

→ Ziel der WRRL ist die Erhaltung und die Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft, wobei der Schwerpunkt auf der Gewässergüte liegt. Da sich aber der mengenmäßige Zustand eines Gewässers bzw. Grundwasserkörpers auf die ökologische Qualität der mit diesem Gewässer bzw. Grundwasserkörper verbundenen Oberflächengewässer und Landökosysteme auswirken kann, spielt die mengenmäßige Überwachung bei der Gewährleistung einer angemessenen Wassergüte eine zusätzliche Rolle.

→ Kern der WRRL ist die verpflichtende Festlegung von Umweltzielen⁵⁷, die in einem zyklischen Planungsprozess zu realisieren sind. Diese sind bei Oberflächengewässern und Grundwasser ein guter Zustand⁵⁸, bei künstlichen oder erheblich veränderten Oberflächengewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand, in Schutzgebieten die dort allenfalls geltenden weiterreichenden Ziele.

→ Diese Umweltziele sind keine bloßen Orientierungswerte, sondern rechtsverbindliche Planungsziele, die grundsätzlich bis Ende 2015 eingehalten sein sollen, und deren Nichterreichung zu einem Vertragsverletzungsverfahren führen kann.

3.4. Erwägungsgründe

Die WRRL gründet sich – ua – auf folgende Erwägungen⁵⁹:

- Die Nachfrage nach Wasser in ausreichender Menge und angemessener Güte steigt permanent in allen Anwendungsbereichen; dies bringt die Gewässer unter wachsenden Druck. Es ist daher erforderlich, eine integrierte Wasserpolitik der Gemeinschaft zu entwickeln.

⁵⁷ vgl. §§ 30a bis 30d WRG

⁵⁸ “Zustand des Oberflächengewässers” ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand, “Zustand des Grundwassers” für den Zustand eines Grundwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den mengenmäßigen und den chemischen Zustand; Teil der Bewertung ist auch der “ökologische Zustand”, die die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (detaillierte Kriterien in Anhang V)

⁵⁹ Die Erwägungsgründe bestimmen als Auslegungshilfe die Anwendung der WRRL und damit auch der nationalen Umsetzungsakte

- Gemäß EG-Vertrag soll die gemeinschaftliche Umweltpolitik zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt sowie zur Verbesserung ihrer Qualität und zur umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen beitragen und hat auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen primär an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip zu beruhen.
- Bei ihrer Umweltpolitik berücksichtigt die Gemeinschaft die verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten, die Umweltbedingungen in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft sowie die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt, die ausgewogene Entwicklung ihrer Regionen sowie die Vorteile und die Belastung auf Grund des Tätigwerdens bzw. eines Nichttätigwerdens.
- Der Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern müssen stärker in andere politische Maßnahmen der Gemeinschaft integriert werden, so zB in die Energiepolitik, die Verkehrspolitik, die Landwirtschaftspolitik, die Fischereipolitik, die Regionalpolitik und die Fremdenverkehrspolitik. Die WRRL soll die Grundlage für einen kontinuierlichen Dialog und für die Entwicklung von Strategien für eine stärkere politische Integration legen.
- Eine wirksame und kohärente Wasserpolitik muss auch der Empfindlichkeit von aquatischen Ökosystemen in der Nähe von Küsten oder Ästuarien oder in großen Meeresbuchten oder relativ abgeschlossenen Meeren Rechnung tragen. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien verschiedener internationaler Übereinkommen zum Schutz der Meeresgewässer⁶⁰; die WRRL soll dazu beitragen, dass die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen können.
- Eine gemeinschaftliche Wasserpolitik erfordert einen transparenten, effizienten und kohärenten rechtlichen Rahmen durch allgemeine Grundsätze. Mit der WRRL soll daher ein entsprechender Handlungsrahmen geschaffen und die grundlegenden Prinzipien und Strukturen für den Schutz und den nachhaltigen Gebrauch von Wasser in der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip koordiniert, integriert und langfristig weiterentwickelt werden.

⁶⁰ insbesondere das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, Helsinki, 9. April 1992, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, Paris, 22. September 1992 und das Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres gegen Verschmutzung, Barcelona, 16. Februar 1976

- Auf Grund der unterschiedlichen Gegebenheiten und des unterschiedlichen Bedarfs innerhalb der Gemeinschaft werden spezifische Lösungen benötigt. Maßnahmen zum Schutz und nachhaltigen Gebrauch von Wasser innerhalb eines Einzugsgebiets müssen diese Diversität berücksichtigen. Entscheidungen sollen daher auf einer Ebene getroffen werden, die einen möglichst direkten Kontakt zu der Örtlichkeit ermöglicht, in der Wasser genutzt oder durch bestimmte Tätigkeiten in Mitleidenschaft gezogen wird. Deshalb sollen - im Sinne des Subsidiaritätsprinzips - an den regionalen und lokalen Bedingungen orientierte Maßnahmenprogramme der Mitgliedstaaten Vorrang haben.
- Der Erfolg der WRRL hängt von einer engen Zusammenarbeit und kohärenten Maßnahmen auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene ab. Genauso wichtig sind jedoch Information, Konsultation und Einbeziehung der Öffentlichkeit, einschließlich der Nutzer.

3.5. Zweck der WRRL:

Die WRRL bezweckt

- die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt,⁶¹
- die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen,⁶²
- einen stärkeren Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen;

⁶¹ damit wird die Wasserpolitik der Gemeinschaft auf wasserverbundene Ökosysteme ausgeweitet (vgl Schutzgebiete der Vogelschutz-Richtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; vgl auch § 30 Abs 3 WRG idFd WRG-Nov 1990)

⁶² der Begriff der Nachhaltigkeit ist höchst unbestimmt und in der Literatur inhaltlich umstritten; in den Erläuterungen zur WRG-Novelle 2003 heißt es hierzu: „Unter nachhaltiger Bewirtschaftung der Gewässer ist die Bewirtschaftung der Gewässer in einer Art und Weise zu verstehen, dass dadurch den sozialen, ökonomischen und ökologischen Bedürfnissen der heutigen und der zukünftigen Generation, die Ressource Wasser zu nutzen, Rechnung getragen wird.“

- die Sicherstellung einer schrittweisen Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung seiner weiteren Verschmutzung; und
- einen Beitrag zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren.

Die WRRL soll beitragen

- zu einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
- zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
- zum Schutz der Hoheitsgewässer und der Meeresgewässer;
- zur Verwirklichung der Ziele einschlägiger internationaler Übereinkommen einschließlich jener, die auf Vermeidung und Beseitigung der Verschmutzung der Meeresumwelt abzielen,
durch Gemeinschaftsmaßnahmen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen oder Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen mit dem Endziel, in der Meeresumwelt für natürlich anfallende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte und für anthropogene synthetische Stoffe Konzentrationen nahe Null zu erreichen.

Die WRRL soll ferner dazu beitragen, dass die Einleitung gefährlicher Stoffe in Wasser schrittweise verringert wird. Sie enthält daher Grundsätze, um

- Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Gewässerschutzes hinsichtlich Wassermenge und -güte zu koordinieren,
- einen nachhaltigen Wassergebrauch zu fördern,
- zur Lösung grenzüberschreitender Wasserprobleme beizutragen,
- aquatische Ökosysteme und die direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu schützen und
- das Nutzungspotential der Gewässer zu erhalten und zu entwickeln.

Hiezu werden gemeinsame Begriffsbestimmungen zur Beschreibung des Zustandes von Gewässern sowohl im Hinblick auf die Güte als auch - soweit für den Umweltschutz von Belang - auf die Menge festgelegt.

3.6. Einzugsgebiete / Flussgebietseinheiten

Um die unterschiedlichen Verhältnisse in den verschiedenen Regionen und an den Gewässern Europas angemessen berücksichtigen zu können, wurde eine einzugsgebietsorientierte Betrachtungsweise gewählt⁶³.

Die Mitgliedstaaten bestimmen die einzelnen Einzugsgebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und ordnen sie jeweils einer Flussgebietseinheit zu. Kleine Einzugsgebiete können mit größeren Einzugsgebieten zusammengelegt werden oder mit benachbarten kleinen Einzugsgebieten eine Flussgebietseinheit bilden. Grundwässer, die nicht in vollem Umfang in einem einzigen Einzugsgebiet liegen, werden der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zugeordnet⁶⁴. Auch die Küstengewässer werden der am nächsten gelegenen oder am besten geeigneten Flussgebietseinheit zugeordnet. Einzugsgebiete, die auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat liegen, werden einer internationalen Flussgebietseinheit zugeordnet.

Wenn eine Flussgebietseinheit über das Gebiet der Gemeinschaft hinausgeht⁶⁵, so sollen sich die betroffenen Mitgliedstaaten um eine geeignete Koordinierung auch mit den Nichtmitgliedstaaten im Einzugsgebiet bemühen, um die Ziele der WRRL in der gesamten Flussgebietseinheit zu erreichen.

3.7. Gewässerbewirtschaftungsplanung

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, für alle Flussgebietseinheiten Gewässerbewirtschaftungspläne aufzustellen. Diese Gewässerbewirtschaftungspläne können auf Teilplänen für Teil-Einzugsgebiete – national wie regional – aufbauen, müssen aber letztlich für die ganze Flussgebietseinheit ein sinnvolles Ganzes ergeben⁶⁶.

→ Im Rahmen dieser Bewirtschaftungspläne müssen die Mitgliedstaaten

⁶³ Artikel 3; vgl. § 55b WRG; als „Einzugsgebiet“ wird ein Gebiet bezeichnet, aus welchem über Ströme, Flüsse und Seen der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt; Grundwässer werden den ihnen verbundenen Oberflächengewässern zugeordnet. Land- oder Meeresgebiete, die aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grundwässern und Küstengewässern bestehen, können organisatorisch zu „Flussgebietseinheiten“ (als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten) zusammengefasst werden.

⁶⁴ die einzugsgebietsorientierte Betrachtungsweise impliziert damit eine gemeinsame Behandlung mit einander verbundener Oberflächen- und Grundwässer

⁶⁵ zB Donau

⁶⁶ Artikel 13; vgl. § 55c WRG; da Österreich an den Einzugsgebieten von Donau, Rhein und Elbe Anteil hat, ist eine Koordinierung mit den jeweils betroffenen anderen Staaten in den jeweiligen Einzugsgebieten erforderlich

- eine Bestandsanalyse zur Feststellung des Ausgangszustandes durchführen,
- mit der gebotenen Differenzierung für die verschiedenen Wasserkörper Umweltziele festlegen,
- Maßnahmenprogramme ausarbeiten sowie Maßnahmen bestimmen und durchführen,
- die Maßnahmendurchführung und Zielerreichung überwachen.

Die Kontrolle der Zielerreichung stellt zugleich die Bestandsanalyse für den nächsten Planungszyklus dar. Ein Planungszyklus nach der WRRL beträgt sechs Jahre.

Dies gilt für jede Flussgebietseinheit, die vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liegt⁶⁷. Liegt eine internationale Flussgebietseinheit vollständig im Gemeinschaftsgebiet, so müssen die Mitgliedstaaten für die Erstellung eines koordinierten internationalen Bewirtschaftungsplans sorgen; wird kein solcher internationaler Bewirtschaftungsplan erstellt, so müssen die Mitgliedstaaten zumindest für die in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegenden Teile der internationalen Flussgebietseinheit Bewirtschaftungspläne erstellen.

Erstreckt sich eine internationale Flussgebietseinheit über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus, so müssen sich die Mitgliedstaaten darum bemühen, dass ein einziger Bewirtschaftungsplan erstellt wird; falls dies nicht möglich ist, muss der Plan zumindest den Teil der internationalen Flussgebietseinheit erfassen, der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet liegt.

Der Bewirtschaftungsplan muss folgende Informationen enthalten⁶⁸:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit gemäß Artikel 5 und Anhang II. Dies schließt folgendes ein:
 - 1.1. Oberflächengewässer:
 - Kartierung der Lage und Grenzen der Wasserkörper;
 - Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet;
 - Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen;
 - 1.2. Grundwasser:
 - Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;
2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, einschließlich

⁶⁷Artikel 13; vgl. § 55c WRG

- Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen;
 - Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;
 - Einschätzung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand des Wassers, einschließlich Entnahmen;
 - Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Wassers;
3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß Artikel 6 und Anhang IV;
 4. Karte der Überwachungsnetze gemäß Artikel 8 und Anhang V und Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme gemäß Artikel 8 und Anhang V in Form einer Karte für den Zustand
 - 4.1. der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch);
 - 4.2. des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig);
 - 4.3. der Schutzgebiete;
 5. Liste der Umweltziele gemäß Art. 4 für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete, insbesondere einschließlich Ermittlung der Fälle, in denen Art. 4 Abs. 4 , 5, 6 und 7 in Anspruch genommen wurden, sowie der diesbezüglichen Angaben gemäß diesem Artikel;
 6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs gemäß Art. 5 und Anhang III;
 7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß Art. 11, einschließlich Angaben dazu, wie die Ziele gemäß Art. 4 dadurch zu erreichen sind;
 - 7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;
 - 7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß Art. 9;
 - 7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung des Art. 7;
 - 7.4. Zusammenfassung der Begrenzungen in bezug auf die Entnahme oder Aufstau von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstabe e gemacht worden sind;
 - 7.5. Zusammenfassung der Begrenzungen für Einleitungen über Punktquellen und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand des Grundwassers gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstaben g und i;
 - 7.6. Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach Art. 11 Abs. 3 Buchstabe j genehmigt worden sind;
 - 7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß Art. 16 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind;

⁶⁸ nach Anhang VII

- 7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;
- 7.9. Zusammenfassung der gemäß Art. 11 Abs. 5 ergriffenen Maßnahmen für Wasserkörper, die die in Art. 4 festgelegten Ziele nicht erreichen dürften;
- 7.10. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;
- 7.11. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer gemäß Art. 11 Abs 6;
8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;
9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;
10. Liste der zuständigen Behörden gemäß Anhang I;
11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und –informationen gemäß Art. 14 Abs. 1, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 11 Abs. 3 Buchstaben g und i der aktuellen Überwachungsdaten, die gemäß Art. 8 und Anhang V erhoben worden sind.

Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans für Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

- Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Bewirtschaftungsplans einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen gemäß Art. 4 Abs. 4, 5, 6 und 7;
- Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;
- Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Bewirtschaftungsplans vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;
- Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Bewirtschaftungsplans gemäß Art. 11 Abs. 5 verabschiedet wurden.

Die Bewirtschaftungspläne können durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teilgebiete, Sektoren, Problembereiche oder Gewässertypen ergänzt werden, die sich mit besonderen Aspekten der Wasserwirtschaft befassen.

Die Bewirtschaftungspläne sind bis spätestens 2009 zu veröffentlichen und spätestens bis 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren.

3.8. Bestandsaufnahme

Um auf einer soliden Grundlage Maßnahmenprogramme zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie entwickeln zu können, müssen eine Analyse der Merkmale jedes Einzugsgebiets und der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sowie eine wirtschaftliche Analyse des Wassergebrauchs erstellt und die Entwicklung des Gewässerzustands in der gesamten Gemeinschaft systematisch und auf vergleichbare Weise überwacht werden. Als Bestandsaufnahme⁶⁹ ist daher für jede Flussgebietseinheit oder für den in nationales Hoheitsgebiet fallenden Teil einer internationalen Flussgebietseinheit

- eine Analyse ihrer Merkmale,
- eine Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers und
- eine wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung

durchzuführen; sie musste bis Ende 2004 abgeschlossen werden⁷⁰.

Diese Analysen und Überprüfungen müssen spätestens 2013 und danach alle sechs Jahre überprüft und gegebenenfalls aktualisiert werden.

3.9. Umweltziele

Europaweit vergleichbare Umweltziele sollen sicherstellen, dass sich Oberflächengewässer und Grundwasser in der gesamten Gemeinschaft grundsätzlich in einem guten Zustand befinden und eine Verschlechterung des Zustands der Gewässer verhindert wird.

3.9.1. Festlegung von Umweltzielen

⁶⁹ Artikel 5

⁷⁰ Näheres siehe Anhänge II (Beschreibung der Gewässer und ihrer Belastungen) und III (wirtschaftliche Analyse) zur WRRL; vgl. auch § 55d WRG; die wirtschaftliche Analyse stellt einen der schwierigsten Bereiche im Rahmen der Umsetzung der WRRL dar, weil die Bestimmungen der WRRL hier teils wenig konkret, teils inkonsistent sind; dies gilt insbesondere für die Ermittlung der "Umweltkosten" und der "Ressourcenkosten"; siehe Interwies E/ Kraemer R.A, Ökonomische Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, Ecologic, Berlin 2001

Die Festlegung von Umweltzielen muss nach Gewässertypen und Wasserkörpern differenziert erfolgen⁷¹; ihr liegt ein integriertes Konzept zu Grunde, in dem Gewässerchemie, Gewässerbiologie und Gewässerstruktur gemeinsam bewertet werden⁷².

Um in der Gemeinschaft insgesamt eine einheitliche Vorgangsweise und einheitliche Beurteilungskriterien zu gewährleisten, werden die Kriterien für die Einstufung und Bewertung der Gewässer an Hand von typischen Referenzgewässern nicht nur für einzelne Einzugsgebiete, sondern europaweit fachlich abgestimmt (Interkalibrierung⁷³). Dies gilt auch für die Überwachung.

Das Ziel eines guten Gewässerzustands muss für jedes Einzugsgebiet verfolgt werden, so dass eine Koordinierung der Maßnahmen für Grundwässer und Oberflächengewässer ein und desselben ökologischen, hydrologischen und hydrogeologischen Systems erreicht wird. Im Interesse des Umweltschutzes müssen die qualitativen und quantitativen Aspekte sowohl bei Oberflächengewässern als auch bei Grundwässern stärker integriert werden, wobei die natürlichen Fließbedingungen von Wasser innerhalb des hydrologischen Kreislaufs zu berücksichtigen sind.

3.9.2. Erreichung der Umweltziele

Die Mitgliedstaaten sollen unter Berücksichtigung vorhandener Anforderungen auf Gemeinschaftsebene die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen integrierter Maßnahmenprogramme⁷⁴ festlegen und in die Praxis umsetzen, um einen zumindest guten Zustand ihrer Gewässer zu erreichen. Wenn sich ein Gewässer bereits in einem guten Zustand befindet, soll dieser bewahrt bleiben. Bei Grundwasser sollen nicht nur die Anforderungen für einen guten Zustand erfüllt, sondern auch alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen ermittelt und umgekehrt werden. Die zur Trinkwasserentnahme genutzten Gewässer sind auszuweisen und die Einhaltung der Bestimmungen der Trinkwasser-Richtlinie 80/778/EWG sicherzustellen.

⁷¹ daher sind Gewässer nach "Wasserkörpern" zu gliedern, ds einheitliche und bedeutende Abschnitte eines Oberflächengewässers oder ein abgegrenztes Grundwasservolumen

⁷² Kriterien detailliert in Anhang V vorgegeben; Umweltziele werden teilweise auch aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften abgeleitet

⁷³ siehe Anhang V P. 1.4.1

⁷⁴ Näheres hiezu siehe unten

Innerhalb von Einzugsgebieten, in denen der Wassergebrauch grenzüberschreitende Auswirkungen haben kann, sind die Anforderungen zur Erreichung der Umweltziele und insbesondere alle Maßnahmenprogramme für die gesamte Flussgebietseinheit zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten, aber möglichst auch mit betroffenen Nichtmitgliedstaaten, zu koordinieren⁷⁵.

Zur Erreichung der Umweltziele

- sind die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;
- sind alle Oberflächenwasserkörper mit dem Ziel zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, spätestens bis 2015 einen guten Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;
- sind alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel zu schützen und zu verbessern, spätestens bis 2015 ein gutes ökologisches Potential und einen guten chemischen Zustand dieser Oberflächengewässer zu erreichen;
- sind die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, um die Verschmutzung⁷⁶ der Oberflächengewässer durch prioritäre Stoffe schrittweise zu reduzieren und die Einleitungen, Emissionen und Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe⁷⁷ zu beenden oder schrittweise einzustellen;
- sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um die Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser zu verhindern oder zu begrenzen und eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern;
- sind alle Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren und ist ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten, um spätestens bis 2015 einen guten Zustand des Grundwassers zu erreichen;

⁷⁵ vgl. Übereinkommen der Vereinten Nationen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen, Helsinki 1992

⁷⁶ „Verschmutzung“ ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Luft, Wasser oder Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme schaden können, zu einer Schädigung von Sachwerten führen oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen

⁷⁷ „gefährliche Stoffe“ sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind, oder die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben; prioritäre gefährliche Stoffe gehören zu den – in Anhang X genannten – prioritären Stoffen (siehe auch Artikel 16)

- sind die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um alle signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umzukehren und so die Verschmutzung des Grundwassers schrittweise zu reduzieren;
- sind bei Schutzgebieten spätestens bis 2015 alle Normen und Ziele zu erfüllen, sofern die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die einzelnen Schutzgebiete ausgewiesen wurden⁷⁸, keine anderweitigen Bestimmungen enthalten.

→ Ist ein bestimmter Wasserkörper von mehr als einem der genannten Ziele betroffen, so gilt das weiterreichende Ziel.

Oberflächengewässer und Grundwasserkörper sind prinzipiell erneuerbare natürliche Ressourcen. Auf Grund der natürlichen zeitlichen Verzögerung bei der Bildung und der Erneuerung von Grundwasserressourcen sind frühzeitige Maßnahmen und eine beständige langfristige Planung von Schutzmaßnahmen nötig, um einen guten Zustand des Grundwassers zu gewährleisten. Bei der Erstellung eines Zeitplans für Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustands des Grundwassers sowie zur Umkehrung aller signifikanten und anhaltenden Trends einer Steigerung der Konzentration von Schadstoffen im Grundwasser muss dieser natürliche Verzögerungseffekt berücksichtigt werden.

3.9.3. Ausnahme: Künstliche bzw. erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper

Da manche Oberflächengewässer kaum mehr in einen naturähnlichen Zustand zurückgeführt werden können, ermöglicht die WRRL eine Differenzierung der Umweltziele zwischen naturnahen und künstlichen bzw. erheblich veränderten Oberflächenwasserkörpern⁷⁹. Während bei naturnahen Gewässern ein guter Zustand (chemisch sowie ökologisch nach biologischen, hydromorphologischen und physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten) anzustreben bzw. einzuhalten ist, genügt bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand.

⁷⁸ zB Vogelschutz-Richtlinie; siehe Anhang IV

⁷⁹ in der Praxis auch als "heavily modified water bodies" (kurz als "HMWB") bezeichnet; Artikel 4 Abs. 1 lit a sublit. iii); vgl. § 30b WRG

Die Mitgliedstaaten können einen Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einstufen, wenn

- die zum Erreichen eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale dieses Wasserkörpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf:
 - die Umwelt im weiteren Sinne,
 - die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen, oder die Freizeitnutzung,
 - die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung,
 - die Wasserregulierung, den Schutz vor Überflutungen, die Landentwässerung, oder
 - andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen,
- die nutzbringenden Ziele, denen die künstlichen oder veränderten Merkmale des Wasserkörpers dienen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere Umwelloption darstellen.⁸⁰

Diese Einstufung und deren Gründe sind im Bewirtschaftungsplan im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen.

3.9.4. Ausnahme: abgestufte Zielerreichung (Fristverlängerung)

Bei der Umsetzung der Ziele der WRRL und bei der Aufstellung des entsprechenden Maßnahmenprogramms können die Mitgliedstaaten eine stufenweise Durchführung des Maßnahmenprogramms vorsehen, um die Durchführungskosten auf einen größeren Zeitraum zu verteilen. Allerdings müssen im Hinblick auf eine vollständige und korrekte Umsetzung der WRRL Fristverlängerungen anhand geeigneter, eindeutiger und transparenter Kriterien erfolgen und in den Bewirtschaftungsplänen begründet werden.

⁸⁰ die Ausnahmekriterien sind weitgehend unbestimmt und kaum verlässlich interpretierbar; die Ausweisung als HMWB mit vermindertem Umweltziel ist zwar realistischerweise notwendig, bietet mit den gewählten Formulierungen aber die Möglichkeit zu kaum überprüfbaren Auswegen aus einem europaweiten guten Gewässerzustand.

Demnach können zur stufenweisen Umsetzung der Ziele für Wasserkörper die Fristen zur Zielerreichung verlängert werden⁸¹, sofern sich der Zustand des beeinträchtigten Wasserkörpers nicht weiter verschlechtert und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Nach vernünftiger Einschätzung lassen sich nicht alle erforderlichen Verbesserungen des Zustands der Wasserkörper innerhalb der genannten Fristen erreichen, weil
 - der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden kann, die den vorgegebenen Zeitrahmen überschreiten,
 - die Verwirklichung der Verbesserungen innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
 - die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Wasserkörpers zulassen.
- Die Verlängerung der Frist und die entsprechenden Gründe werden im Bewirtschaftungsplan im Einzelnen dargelegt und erläutert.
- Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans⁸² hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich auf Grund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.
- Der Bewirtschaftungsplan enthält – ua. -
 - eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen, die als erforderlich angesehen werden, um die Wasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen,
 - die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und
 - den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen.

⁸¹ Artikel 4 Abs 4; vgl. § 30e Abs 1 WRG; für die Ausnahmekriterien der lit a gilt das zu HMWB Gesagte gleichermaßen

⁸² dh zweimal 6 Jahre

Die aktualisierten Fassungen des Bewirtschaftungsplans müssen eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen enthalten.

3.9.5. Ausnahme: Festlegung weniger strenger Umweltziele

Wenn bestimmte Wasserkörper durch menschliche Tätigkeiten so beeinträchtigt oder ihre natürlichen Gegebenheiten so beschaffen sind, dass das Erreichen der Umweltziele in der Praxis nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer wäre, können sich die Mitgliedstaaten für diese Wasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele vornehmen⁸³, sofern die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen solche menschlichen Tätigkeiten dienen, können nicht durch andere Mittel erreicht werden, die eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption darstellen⁸⁴.
- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, in Oberflächengewässern der bestmögliche ökologische und chemische Zustand erreicht wird, im Grundwasser die geringst möglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustands erfolgen.
- Es erfolgt keine weitere Verschlechterung des Zustands des betreffenden Wasserkörpers.
- Die weniger strengen Umweltziele und die Gründe hierfür werden im Bewirtschaftungsplan im einzelnen dargelegt, und diese Ziele werden alle sechs Jahre überprüft.

3.9.6. Ausnahme: vorübergehende Verschlechterung des Gewässerzustands

⁸³ Artikel 4 Abs 5; vgl. § 30e Abs. 2 WRG

⁸⁴ auch diese Bestimmung ist weitgehend unklar

Eine bloß vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern verstößt nicht gegen die WRRL⁸⁵, wenn sie durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, oder durch Umstände bedingt sind, die durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden sind, und wenn sämtliche nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustands zu verhindern und um die Verwirklichung der Ziele der WRRL in anderen, nicht von diesen Umständen betroffenen Wasserkörpern nicht zu gefährden.
- Im Bewirtschaftungsplan wird (vorweg) festgehalten, unter welchen Bedingungen solche Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.
- Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, werden im Maßnahmenprogramm angeführt und gefährden nicht die Wiederherstellung des Zustands des Wasserkörpers, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind.
- Die Auswirkungen von Umständen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, werden jährlich überprüft, und es werden alle praktikablen Maßnahmen ergriffen, um den Zustand, den der Wasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, so bald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich wiederherzustellen.
- In die nächste aktualisierte Fassung des Bewirtschaftungsplans wird eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die getroffen wurden bzw. noch zu treffen sind, aufgenommen.

3.9.7. Ausnahme: Einzelfallbeurteilung

Als Ausnahme für den Einzelfall ist ferner vorgesehen⁸⁶, dass die Mitgliedstaaten nicht gegen die WRRL verstoßen, wenn:

⁸⁵ Artikel 4 Abs 6; vgl § 30f WRG

⁸⁶ Artikel 4 Abs 7; vgl. § 104a WRG; zu Anwendungsproblemen siehe Links auf der Homepage des Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (www.oewav.at)

- das Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustands oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder das Nichtverhindern einer Verschlechterung des Zustands eines Oberflächen- oder Grundwasserkörpers die Folge von neuen Änderungen der physischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder von Änderungen des Pegels von Grundwasserkörpern ist, oder
- das Nichtverhindern einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers die Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit des Menschen ist,

und die folgenden Bedingungen alle erfüllt sind:

- Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Wasserkörpers zu mindern;
- die Gründe für die Änderungen werden im Bewirtschaftungsplan im einzelnen dargelegt, und die Ziele werden alle sechs Jahre überprüft;
- die Gründe für die Änderungen sind von übergeordnetem öffentlichem Interesse und/oder der Nutzen, den die Verwirklichung der Umweltziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, wird übertroffen durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung, und
- die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Wasserkörpers dienen sollen, können aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder auf Grund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden.

→ Die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen darf die Verwirklichung der Ziele der WRRL in anderen Wasserkörpern innerhalb derselben Flussgebietseinheit nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden und muss mit den sonstigen gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften vereinbar sein. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Anwendung der neuen Bestimmungen zumindest das gleiche Schutzniveau wie die bestehenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gewährleistet.

3.10. Besondere Ziele für Schutzgebiete und für der Trinkwasserversorgung dienende Wasserkörper:⁸⁷

3.10.1. Schutzgebiete

Die Mitgliedstaaten müssen Verzeichnisse aller Schutzgebiete innerhalb der einzelnen Flussgebietseinheiten aufstellen, für die gemäß den spezifischen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zum Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers oder zur Erhaltung von unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten ein besonderer Schutzbedarf festgestellt wurde; dazu gehören

- alle für die Trinkwasserversorgung ermittelten Wasserkörper und
- alle unter Anhang IV fallenden Schutzgebiete, ds.
 - Gebiete, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch ausgewiesen wurden;
 - Gebiete, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden⁸⁸;
 - Gewässer, die als Erholungsgewässer ausgewiesen wurden, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 76/160/EWG als Badegewässer ausgewiesen wurden;
 - nährstoffsensible Gebiete, einschließlich Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/676/EWG (Nitrat-RL) als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden, sowie Gebiete, die im Rahmen der Richtlinie 91/271/EWG (kommunale Abwässer) als empfindliche Gebiete ausgewiesen wurden;
 - Gebiete, die für den Schutz von Lebensräumen oder Arten ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustands ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte, die im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-RL) und der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) ausgewiesen wurden.

Das Verzeichnis muss spätestens Ende 2004 erstellt sein und für jede Flussgebietseinheit regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden.

⁸⁷ vgl. §§ 30d und 59b WRG

⁸⁸ Fischgewässer, Muschelgewässer

3.10.2. Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser⁸⁹

Die Mitgliedstaaten

- ermitteln in jeder Flussgebietseinheit
 - alle Wasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Verbrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen, und
 - die für eine solche künftige Nutzung bestimmten Wasserkörper,
- überwachen jene Wasserkörper, die durchschnittlich mehr als 100 m³ täglich liefern,
- stellen sicher, dass jeder derartige Wasserkörper nicht nur die Umweltziele für Oberflächenwasserkörper einschließlich der auf Gemeinschaftsebene festgelegten Qualitätsnormen⁹⁰ erreicht, sondern dass das gewonnene Wasser unter Berücksichtigung des angewandten Wasseraufbereitungsverfahrens und gemäß dem Gemeinschaftsrecht auch die Anforderungen der Trinkwasser-RL (80/778/EWG idF 98/83/EG) erfüllt,
- sorgen für den erforderlichen Schutz dieser Wasserkörper, um eine Verschlechterung ihrer Qualität zu verhindern und so den für die Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern. Sie können Schutzgebiete für diese Wasserkörper festlegen⁹¹.

⁸⁹ Artikel 7

⁹⁰ zB nach Grundwasser-Richtlinie 80/68/EWG und Trinkwassergewinnungsrichtlinie 75/440/EWG

⁹¹ vgl. §§ 34, 35 WRG

Umweltziele

allgemein	Oberflächengewässer	Guter Zustand (chemisch und ökologisch)
	Grundwasser	Guter Zustand (chemisch und mengenmäßig)
Gelockert	Künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper	Gutes ökologisches Potential und guter chemischer Zustand
	Stufenweise Zielerreichung	Hinausschieben der Zielerreichung
	Weniger strenges Umweltziel	Dauerhafte Ausnahme
	Individuelle Ausnahme	Wegen besonderen Nutzens
Verschärft	Schutzgebiete	Trinkwasserentnahmen
		Erholungs- und Badegewässer
		Fisch- und Muschelgewässer
		Nährstoffsensible Gebiete
		Natura 2000 - Gebiete

3.11. Überwachung:

Im Rahmen der zyklischen Planungsverläufe ist eine Überwachung der Entwicklung der Gewässer und ihres Zustandes erforderlich. Die WRRL regelt daher auch die Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete⁹². Die Mitgliedstaaten müssen Programme zur Überwachung des Zustands der Gewässer aufstellen, damit ein zusammenhängender und umfassender Überblick über den Zustand der Gewässer in jeder Flussgebietseinheit gewonnen werden kann; diese Programme

- umfassen bei Oberflächengewässern die Menge und den Wasserstand oder die Durchflussgeschwindigkeit, soweit sie für den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential von Bedeutung sind, sowie den ökologischen und chemischen Zustand und das ökologische Potential;
- umfassen bei Grundwasserkörpern die Überwachung des chemischen und des mengenmäßigen Zustands;
- werden bei Schutzgebieten durch die Spezifikationen nach denjenigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergänzt, auf Grund deren die einzelnen Schutzgebiete festgelegt worden sind.

Diese Überwachungsprogramme müssen grundsätzlich spätestens 2006 anwendbar sein. Die Überwachung erfolgt entsprechend Anhang V zur WRRL.

Technische Spezifikationen und standardisierte Verfahren für die Analyse und Überwachung des Wasserzustands werden im Ausschussverfahren festgelegt.

3.12. Integrierte Maßnahmenprogramme:

Zur Erreichung bzw. Einhaltung der für die einzelnen Wasserkörper festgelegten Umweltziele verlangt die WRRL entsprechende Maßnahmenprogramme⁹³. Für jede Flussgebietseinheit bzw. den nationalen Teil einer internationalen Flussgebietseinheit – allenfalls auch für alle nationalen Flussgebietseinheiten - muss unter Berücksichtigung der Analyseergebnisse ein Maßnahmenprogramm festgelegt werden, um die Umweltziele zu verwirklichen; der Verweis auf nationale Maßnahmen für das gesamte Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ist möglich.

⁹² Artikel 8; detailliert in Anhang V geregelt; vgl. §§ 59c – 59i WRG

⁹³ Artikel 11; vgl. §§ 55e, 55f und 55g WRG

Jedes Maßnahmenprogramm enthält „grundlegende“ Maßnahmen und gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen:

3.12.1. „Grundlegende Maßnahmen“:

Dies sind Mindestanforderungen und beinhalten

1. Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach:

- Art. 10, ds

- die IPPC-Richtlinie 96/61/EG,
- die Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- die Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG,
- nach Art. 16 erlassene Richtlinien (prioritäre Stoffe)
- die in Anhang IX aufgeführten Richtlinien,

d.s die Tochterrichtlinien der Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG:

- Richtlinien über Quecksilberableitungen (82/176/EWG und 84/156/EWG);
- Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG);
- Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG);
- Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG).

- die sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

- Anhang VI Teil A , ds.

- die Badegewässer-Richtlinie (76/160/EWG)
- die Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
- die Trinkwasser-Richtlinie (80/778/EWG idF 98/83/EG)
- die Seveso II -Richtlinie (96/82/EG)
- die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)
- die Klärschlamm-Richtlinie (86/278/EWG)
- die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- die Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)
- die Nitrat-Richtlinie (91/676/EWG)
- die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
- die IPPC-Richtlinie (96/61/EG)

2. Maßnahmen, die für die Wassergebührenpolitik und Kostendeckung als geeignet angesehen werden⁹⁴;
3. Maßnahmen, die eine effiziente und nachhaltige Wassernutzung fördern, um nicht die Verwirklichung der Umweltziele zu gefährden;
4. Maßnahmen zur Erreichung der Anforderungen für Trinkwasserentnahmen einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Wasserqualität⁹⁵;
5. Begrenzungen der Entnahme von Oberflächensüßwasser und Grundwasser sowie des Aufstaus von Oberflächensüßwasser, Register und Genehmigungspflicht⁹⁶ für Entnahme bzw. Aufstau.

Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Entnahmen oder Aufstauungen, die keine signifikanten Auswirkungen auf den Wasserzustand haben, können von diesen Begrenzungen freigestellt werden.

6. Begrenzungen einschließlich Genehmigungspflicht von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern⁹⁷;
das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern die Nutzung der Quelle nicht die Verwirklichung der Umweltziele gefährdet, die für die Quelle oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden. Diese Begrenzungen sind regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

⁹⁴ vgl. Artikel 4

⁹⁵ zB Schutzgebiete gemäß §§ 34, 35 WRG

⁹⁶ vgl. §§ 9, 10 WRG

⁹⁷ vgl § 32 Abs 4 WRG

7. bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer vorherigen Regelung, wie ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, oder eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln, die Emissionsbegrenzungen⁹⁸ für die betreffenden Schadstoffe, einschließlich Begrenzungen nach den Art 10 (kombinierter Ansatz) und 16 (prioritäre Stoffe), vorsehen⁹⁹.

Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

8. bei diffusen Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen.

Die Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Regelung, wie etwa ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser, eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

9. bei allen anderen nach Art. 5 und Anhang II (Bestandsaufnahme und –analyse) ermittelten signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserzustand insbesondere Maßnahmen, die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Wasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei künstlich oder erheblich veränderten Wasserkörpern erreicht werden kann¹⁰⁰.

Die diesbezüglichen Begrenzungen können in Form einer Vorschrift erfolgen, wonach eine vorherige Genehmigung oder eine Registrierung nach allgemein verbindlichen Regeln erforderlich ist, sofern ein solches Erfordernis nicht anderweitig im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist. Die betreffenden Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert;

⁹⁸ "Emissionsgrenzwert" ist die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden dürfen. Die Emissionsgrenzwerte können auch für bestimmte Gruppen, Familien oder Kategorien von Stoffen festgelegt werden. Die Emissionsgrenzwerte für Stoffe gelten normalerweise an dem Punkt, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht berücksichtigt wird. Bei der indirekten Einleitung in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

⁹⁹ Vgl §§ 32 ff WRG

¹⁰⁰ vgl. §3 9, 38 und 41 sowie 105 WRG

10. das Verbot einer direkten Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser;¹⁰¹
die Mitgliedstaaten können jedoch gestatten, dass geothermisch genutztes Wasser in den Grundwasserleiter, aus dem es stammt, wieder eingeleitet wird. Sie können ferner unter Festlegung entsprechender Bedingungen - sofern das Erreichen der für den betreffenden Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele dadurch nicht gefährdet wird - Folgendes gestatten:
- a. die Einleitung von Wasser, das Stoffe enthält, die bei der Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen oder bei Bergbauarbeiten anfallen, sowie die Einleitung von Wasser zu technischen Zwecken in geologische Formationen, aus denen Kohlenwasserstoffe oder andere Stoffe gewonnen worden sind, oder die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind. Solche Einleitungen dürfen keine anderen Stoffe als solche enthalten, die bei diesen Arbeitsvorgängen anfallen;
 - b. die Wiedereinleitung des aus Bergwerken oder Steinbrüchen abgepumpten Wassers oder des wegen Wartungs- und Bauarbeiten abgepumpten Wassers;
 - c. die Einleitung von Erdgas oder Flüssiggas (LPG) zu Speicherungszwecken in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, in andere geologische Formationen dann, wenn die Sicherheit der Gasversorgung dringend gewährleistet werden muss und hierbei allen derzeit bestehenden oder künftigen Gefahren einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers vorgebeugt wird;
 - d. Hoch- und Tiefbauarbeiten und ähnliche Arbeiten über oder unter der Erdoberfläche, bei denen ein Kontakt zum Grundwasser entsteht. (Bewilligungsfiktion für solche Arbeiten bei Einhaltung mit allgemein verbindlicher Regeln ist möglich);
 - e. die Einleitung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Wasserkörper, im unbedingt erforderliche Mindestmaß;
11. Einklang mit den Maßnahmen, die gemäß Artikel 16 (prioritäre Stoffe) getroffen werden, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch Stoffe, die in der Liste prioritärer Stoffe aufgeführt sind, und der schrittweisen Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der für die betreffenden Oberflächenwasserkörper festgelegten Umweltziele verhindern würden;

¹⁰¹ vgl § 32a WRG

12. alle erforderlichen Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, auch mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung und, bei nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbaren Unfällen, unter Einschluss aller geeigneter Maßnahmen zur Verringerung des Risikos für die aquatischen Ökosysteme.

3.12.2. „Ergänzende Maßnahmen“:

Dies sind Maßnahmen, die zusätzlich zu den grundlegenden Maßnahmen geplant und ergriffen werden, um die Umweltziele zu erreichen, wie zB¹⁰²:

1. Rechtsinstrumente, administrative Instrumente, wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente;
2. Emissionsbegrenzungen¹⁰³, Entnahmebegrenzungen;
3. Aushandlung von Umweltübereinkommen¹⁰⁴, Verhaltenskodizes für die gute Praxis;
4. Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern;
5. Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten;
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken;
7. Bauvorhaben, Entsalzungsanlagen, Sanierungsvorhaben;
8. Fortbildungsmaßnahmen, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben;
9. Andere relevante Maßnahmen.

Die Mitgliedstaaten können mit ergänzenden Maßnahmen auch für einen zusätzlichen Schutz der unter die WRRL fallenden Gewässer oder eine Verbesserung ihres

¹⁰² Anhang VI Teil B

¹⁰³ vgl § 33b und Abwasseremissionsverordnungen

¹⁰⁴ Näheres siehe Kerschner/Weiß, WRG, 59

Zustands sorgen; dies gilt auch für die Durchführung einschlägiger internationaler Übereinkommen.

3.12.3. Durchführung der Maßnahmen:

Diese ist zu überwachen. Geht aus Überwachungsdaten oder sonstigen Daten hervor, dass die für den Wasserkörper festgelegten Umweltziele voraussichtlich nicht erreicht werden, so muss der betreffende Mitgliedstaat dafür sorgen¹⁰⁵, dass

- den Gründen hierfür nachgegangen wird und
- die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen geprüft und gegebenenfalls revidiert werden,
- die Überwachungsprogramme überprüft und gegebenenfalls angepasst werden,
- die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen festgelegt werden, gegebenenfalls einschließlich der Erstellung strengerer Umweltqualitätsnormen.

Beruhet die Nichterreichung der Umweltziele auf außergewöhnlichen oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbaren Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann der Mitgliedstaat feststellen, dass Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind.

→ Bei der Durchführung der Maßnahmen sind alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit die Meerestgewässer nicht zusätzlich verschmutzt werden. Die Durchführung von Maßnahmen darf unter keinen Umständen direkt oder indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer führen, außer wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde. (Artikel 11 Abs 6)

Die Maßnahmenprogramme müssen spätestens bis Ende 2009 aufgestellt sein; alle Maßnahmen müssen spätestens bis Ende 2012 in die Praxis umgesetzt sein. Die Maßnahmenprogramme werden spätestens bis 2015 danach alle sechs Jahre überprüft und nötigenfalls aktualisiert. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten

¹⁰⁵ Artikel 11 Abs 5

Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

Stellt ein Mitgliedstaat ein Problem fest, das Auswirkungen auf die Bewirtschaftung seiner Wasserressourcen hat, von ihm selbst jedoch nicht gelöst werden kann – etwa weil Ursache und Auswirkungen in verschiedenen Staatsgebieten liegen –, so kann er dies der Kommission und jedem anderen betroffenen Mitgliedstaat mitteilen und Empfehlungen zur Lösung dieses Problems machen. Die Kommission muss auf jeden Bericht oder jede Empfehlung der Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von sechs Monaten reagieren¹⁰⁶.

3.12.4. Kostendeckung der Wasserdienstleistungen

In den Maßnahmenprogrammen sollen die Mitgliedstaaten auch den Einsatz wirtschaftlicher Instrumente vorsehen. Dazu gehören - ua - ökonomische Steuerungsinstrumente. Artikel 9 WRRL verankert daher den Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen.¹⁰⁷

Als „Wasserdienstleistungen“ gelten alle Dienstleistungen für Haushalte, öffentliche Einrichtungen oder wirtschaftliche Tätigkeiten jeder Art mit

- Entnahme, Aufstau, Speicherung, Behandlung und Verteilung von Oberflächen- oder Grundwasser;
- Anlagen für die Sammlung und Behandlung von Abwasser, die anschließend in Oberflächengewässer einleiten.

Die Mitgliedstaaten müssen den Grundsatz der Kostendeckung bei Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten unter Einbeziehung einer wirtschaftlichen Analyse und insbesondere unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips berücksichtigen und bis 2010 dafür sorgen,

- dass die Wassergebührenpolitik durch angemessene Anreize für die Benutzer, Wasserressourcen effizient zu nutzen, zu den Umweltzielen der WRRL beiträgt;
- dass die verschiedenen Wassernutzungen (mindestens in die Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft aufzugliedern) auf der Grundlage der wirtschaftlichen Analyse und unter Berücksichtigung des Verursacher-

¹⁰⁶ Artikel 12

prinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen leisten.

Dabei können den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geographischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region oder Regionen Rechnung getragen werden.

In den Bewirtschaftungsplänen ist über die geplanten Schritte zur Wassergebührenpolitik und Kostendeckung, die zur Verwirklichung der Umweltziele beitragen sollen, sowie über den Beitrag der verschiedenen Wassernutzungen zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu berichten

Die Finanzierung besonderer Vorbeuge- oder Abhilfemaßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der WRRL wird dadurch nicht berührt.

→ Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, in Übereinstimmung mit eingeführten Praktiken die Bestimmungen über die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht in Frage gestellt werden. Sie müssen dann in den Bewirtschaftungsplänen darstellen, aus welchen Gründen sie das Kostendeckungsprinzip nicht in vollem Umfang anwenden¹⁰⁸.

3.12.5. „Kombinierter Ansatz“

Wie erwähnt haben sich Emissions- und Immissionsansatz – isoliert angewendet – nicht bewährt. Die WRRL sieht daher eine Kombination beider Ansätze vor. Die Mitgliedstaaten müssen die im Folgenden genannten Einleitungen in Oberflächengewässer nach diesem kombinierten Ansatz¹⁰⁹ begrenzen und dafür sorgen, dass

- die Emissionsbegrenzung auf der Grundlage der besten verfügbaren Technologien¹¹⁰ oder
- die einschlägigen Emissionsgrenzwerte oder
- bei diffusen Auswirkungen die Begrenzungen, die gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen,

¹⁰⁷ Artikel 9; hierzu näher bzw. kritisch Kerschner/Weiß, WRG, 60 ff, Schmalholz M, Die EU-Wasserrahmenrichtlinie – “Der Schweizer Käse” im europäischen Gewässerschutz?, EuR 2001, 2

¹⁰⁸ die Vielzahl höchst unbestimmter und unklarer Kriterien zur Ermittlung der Kostendeckung sowie für die Inanspruchnahme der Ausnahme lässt die angestrebte Wettbewerbsgleichheit in weite Ferne rücken

¹⁰⁹ Artikel 10

¹¹⁰ der Begriff “beste verfügbare Technologien” (BAT bzw BVT) wurde aus der IPPC-Richtlinie 96/61/EG übernommen; zur Problematik vgl. Kerschner/Weiß, WRG, 72 ff

gemäß

- der IPPC-Richtlinie 96/61/EG,
- der Richtlinie 91/271/EWG über die Behandlung von kommunalem Abwasser,
- der Nitrat-Richtlinie 91/676/EWG,
- den nach Artikel 16 der WRRL erlassenen Richtlinien¹¹¹,
- den in Anhang IX genannten Richtlinien, ds.
 - die Richtlinien über Quecksilberableitungen (82/176/EWG und 84/156/EWG),
 - die Richtlinie über Cadmiumableitungen (83/513/EWG),
 - die Richtlinie über Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (84/491/EWG) und
 - die Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe (86/280/EWG);
- den sonstigen einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts

spätestens bis 2012 festgelegt und/oder durchgeführt werden, sofern in den betreffenden Rechtsvorschriften nicht etwas anderes vorgesehen ist.

Sind auf Grund eines in der WRRL, in den oben angeführten Richtlinien oder in anderen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Qualitätszieles oder Qualitätsstandards strengere Bedingungen als diejenigen erforderlich, die sich aus dem oben Gesagten ergäben, so sind dem entsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festzulegen.

→ Die WRRL verknüpft zwingend Emissions- und Immissionsansatz zur Vermeidung und Verminderung der Verschmutzung. Die gemeinschaftliche Wasserpolitik beruht also nun auf einem kombinierten Konzept, dh sowohl Begrenzung der Verschmutzung an der Quelle durch Vorgabe von Emissionsgrenzwerten als auch Festlegung von Umweltqualitätsnormen¹¹². Der bloß alternative Ansatz der Gewässerschutz-RL („lex britannica“) scheint damit überwunden. Unklar bleibt allerdings die Vorgangsweise bei diffusen Quellen.

¹¹¹ betrifft prioritäre Stoffe; siehe auch Anhang X

¹¹² Im WRG bereits seit 1959 verankert (bestmögliche Abwasserbehandlung, Vorflutersituation als zusätzlich beschränkendes Element)

3.13. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Gemeinschaft strebt weitgehende Akzeptanz ihrer Wasserpolitik durch Einbindung der interessierten Öffentlichkeit¹¹³ an. Um eine Beteiligung der breiten Öffentlichkeit, einschließlich der Wassernutzer, an der Bewirtschaftungsplanung sicherzustellen, ist es nötig, über geplante Maßnahmen in geeigneter Weise zu informieren und über deren Fortschreiten zu berichten, damit die Öffentlichkeit einbezogen werden kann, ehe endgültige Entscheidungen über die nötigen Maßnahmen getroffen werden (vgl. Strategische UVP).

Die Mitgliedstaaten müssen die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der WRRL, insbesondere an der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne, fördern; für jede Flussgebietseinheit ist zu veröffentlichen:

- Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Plans, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen (spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht);
- ein vorläufiger Überblick über die für das Einzugsgebiet festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Plan bezieht);
- Entwürfe des Bewirtschaftungsplans (spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht).

Auf Antrag ist auch Zugang zu jenen Hintergrunddokumenten und -informationen zu gewähren, die bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplanentwurfs herangezogen wurden. Um eine aktive Einbeziehung und Anhörung zu ermöglichen, ist für schriftliche Bemerkungen zu diesen Unterlagen eine Frist von mindestens sechs Monaten einzuräumen.

3.14. Berichtspflicht der Mitgliedstaaten

Die Umsetzung der WRRL bedarf einer entsprechenden überstaatlichen Kontrolle. Die WRRL verpflichtet daher die Mitgliedstaaten zur Berichterstattung¹¹⁴:

¹¹³ Artikel 14; siehe auch Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ersetzt Richtlinie 90/313/EWG) sowie "Aarhus-Konvention" (UN-ECE, 1998)

¹¹⁴ Artikel 15

- Kopien der Bewirtschaftungspläne und aller späteren aktualisierten Fassungen für die vollständig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats liegenden Einzugsgebiete - bzw. bei internationalen Flussgebietseinheiten zumindest der Teil des Bewirtschaftungsplans, der das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats abdeckt, - sind der Kommission und allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung zu übermitteln.
- Zusammenfassende Berichte der im Hinblick auf den ersten Bewirtschaftungsplan für das Einzugsgebiet durchgeführten Analysen und Überwachungsprogramme sind binnen drei Monaten nach Fertigstellung zu übermitteln.
- Zwischenberichte mit einer Darstellung der Fortschritte, die bei der Durchführung des Maßnahmenprogramms erzielt wurden, sind innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung jedes Bewirtschaftungsplans oder jeder Aktualisierung vorzulegen.

3.15. Prioritäre Stoffe

Mit speziellen gemeinschaftlichen Strategien gegen die Wasserverschmutzung befassen sich Artikel 16 und 17 WRRL.

Das Endziel der Richtlinie besteht darin, die Eliminierung zu erreichen und dazu beizutragen, dass in der Meeresumwelt für natürlich vorkommende Stoffe Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte erreicht werden. Die Wasserverschmutzung durch Einleitungen, Emissionen oder Verluste prioritärer gefährlicher Stoffe muss daher beendet oder schrittweise eingestellt werden. Dazu ist festlegen, für welche Stoffe prioritär Maßnahmen zu ergreifen sind und welche spezifischen Maßnahmen gegen die Wasserverschmutzung durch solche Stoffe getroffen werden müssen¹¹⁵. Die Bestimmung prioritärer gefährlicher Stoffe soll dem Grundsatz der Vorsorge Rechnung tragen und sich insbesondere auf die Bestimmung von potentiell negativen Auswirkungen des Erzeugnisses und auf eine wissenschaftliche Risikobewertung stützen. Die Mitgliedstaaten sollen die Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe beseitigen und die Verschmutzung durch andere Stoffe, die sonst das Erreichen der für die Oberflächenwasserkörper festgelegten Ziele verhindern würden, schrittweise verringern.

¹¹⁵ dass dabei „alle bedeutenden Verschmutzungsquellen zu berücksichtigen und das Niveau und die Kombination von Begrenzungen unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln“ sind, stellt allerdings eine enorme Hürde für ein rasches und effizientes Handeln der Gemeinschaft dar

Auf Gemeinschaftsebene sind daher spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung der Wasserverschmutzung durch einzelne Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, die ein erhebliches Risiko für oder durch die aquatische Umwelt, einschließlich der entsprechenden Risiken für zur Trinkwasserentnahme genutzte Gewässer darstellen, vorgesehen. Die Maßnahmen zielen auf eine schrittweise Reduzierung dieser Schadstoffe ab, in bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe auf die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten.

Die Kommission legt einen Vorschlag für eine Liste prioritärer Stoffe vor; diese werden unter jenen Stoffen ausgewählt, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen¹¹⁶.

Die Priorität richtet sich nach dem jeweiligen Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt, das in Form einer Risikobewertung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates¹¹⁷, der Richtlinie 91/414/EWG¹¹⁸ und der Richtlinie 98/8/EG¹¹⁹ oder in Form einer zielgerichteten risikobezogenen Bewertung gemäß den Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 mit ausschließlicher Prüfung der aquatischen Ökotoxizität und der über die aquatische Umwelt gegebenen Humantoxizität bewertet wird.

Stoffe sind auf der Grundlage ihres Risikos für oder durch die aquatische Umwelt als prioritär einzustufen, wenn dies zur Einhaltung des vorgesehenen Zeitplans erforderlich ist. Die Einstufung erfolgt in Form einer vereinfachten, auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhenden risikobezogenen Bewertung, wobei Hinweise auf die Gefährlichkeit des Stoffes, insbesondere im Hinblick auf die aquatische Ökotoxizität und auf die bei aquatischer Exposition gegebene Humantoxizität, Befunde aus der Überwachung über weitverbreitete Formen der Verschmutzung und andere nachgewiesene Faktoren, die auf eine weitverbreitete Verschmutzung schließen lassen, z.B. Umfang der Produktion und der Verwendung des betreffenden Stoffs sowie typische Arten der Verwendung, besonders berücksichtigt werden.

Im Vorschlag der Kommission werden auch die prioritären gefährlichen Stoffe genannt. Dabei berücksichtigt die Kommission die Auswahl bedenklicher Stoffe, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften bezüglich gefährlicher Stoffe oder in einschlägigen internationalen Übereinkommen getroffen wird.

Die Kommission überprüft die angenommene Liste prioritärer Stoffe spätestens 2004 und von da an mindestens alle vier Jahre und legt gegebenenfalls Vorschläge vor.

¹¹⁶ erfolgt mit Entscheidung der Kommission 2455/2001/EG

¹¹⁷ betr. Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe

¹¹⁸ Pflanzenschutzmittel-Richtlinie

¹¹⁹ Biozidprodukte-Richtlinie

Die Kommission berücksichtigt dabei Empfehlungen des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ sowie Empfehlungen der Mitgliedstaaten, des Parlaments, der Europäischen Umweltagentur, der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme, internationaler Organisationen, denen die Gemeinschaft angehört, europäischer Wirtschaftsverbände, einschließlich Organisationen, die die kleinen und mittleren Unternehmen vertreten, europäischer Umweltorganisationen sowie jegliche weiteren relevanten Informationen, von denen sie Kenntnis erlangt.

Für die prioritären Stoffe macht die Kommission Vorschläge für Begrenzungen zur schrittweisen Verringerung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der betreffenden Stoffe und insbesondere zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der Stoffe, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans. Der Zeitplan darf 20 Jahre ab Annahme der Vorschläge durch Parlament und Rat nicht überschreiten.

Die Kommission ermittelt dabei sowohl für Punktquellen als auch für diffuse Quellen unter dem Gesichtspunkt der Kostenwirksamkeit und der Verhältnismäßigkeit das angemessene Niveau und die Kombination von Produkt- und Verfahrenseinschränkungen und berücksichtigt gemeinschaftsweite einheitliche Emissionsgrenzwerte für Verfahrenseinschränkungen¹²⁰. Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen aus technischen Verfahren können nach Branchen geordnet werden. Schließen Produkteinschränkungen eine Überprüfung der einschlägigen Genehmigungen gemäß der Richtlinien 91/414/EWG und 98/8/EG ein¹²¹, so werden die Überprüfungen gemäß diesen Richtlinien durchgeführt. Bei jedem Vorschlag für Begrenzungsmaßnahmen sind spezifische Bestimmungen für deren Überprüfung und Aktualisierung sowie die Bewertung ihrer Wirksamkeit vorzusehen.

Die Kommission schlägt auch Qualitätsnormen für die Konzentrationen der prioritären Stoffe in Oberflächenwasser, Sedimenten oder Biota vor.

¹²⁰ mit diesen Vorgaben ist eine rasche Verabschiedung europaweit einheitlicher Grenzwerte nicht zu erwarten

¹²¹ Pflanzenschutzmittel-Richtlinie und Biozidprodukte-Richtlinie

Vorschläge zumindest für die Emissionsbegrenzung von Punktquellen und für Umweltqualitätsnormen sind binnen zwei Jahren nach Aufnahme des betreffenden Stoffs in die Liste prioritärer Stoffe zu erstatten. Kommt bei Stoffen, die in die erste Liste¹²² prioritärer Stoffe aufgenommen sind, bis 2006 keine Einigung auf Gemeinschaftsebene zustande, müssen die Mitgliedstaaten für alle Oberflächengewässer, die von Einleitungen dieser Stoffe betroffen sind, ua unter Erwägung aller technischen Möglichkeiten zu ihrer Verminderung Umweltqualitätsnormen und Begrenzungsmaßnahmen für die Hauptquellen dieser Einleitungen festlegen. Kommt bei Stoffen, die später in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommen werden, keine Einigung auf Gemeinschaftsebene zustande, so müssen die Mitgliedstaaten die entsprechenden Maßnahmen fünf Jahre nach Aufnahme in die Liste ergreifen.

Die Kommission kann Strategien gegen die Wasserverschmutzung durch andere Schadstoffe oder Schadstoffgruppen, einschließlich der Verschmutzung durch Unfälle, erarbeiten; dabei sind auch alle in Anhang IX angeführten Richtlinien¹²³ zu überprüfen. Sie schlägt eine Überprüfung der Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX für alle in die Liste prioritärer Stoffe aufgenommenen Stoffe vor und unterbreitet Vorschläge für Maßnahmen, einschließlich der etwaigen Aufhebung der Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX für alle anderen Stoffe.

Alle Begrenzungsmaßnahmen gemäß Anhang IX, für die Überprüfungen vorgeschlagen werden, werden mit Inkrafttreten der überprüften Regelung aufgehoben.

Die von der Kommission vorgeschlagene Liste prioritärer Stoffe wird nach ihrer Annahme durch das Parlament und den Rat Anhang X dieser Richtlinie. Ihre Überprüfung erfolgt nach dem gleichen Verfahren.

¹²² siehe Anhang X in der Fassung der Entscheidung 2455/2001/EG

¹²³ d.s. die Tochter-Richtlinien zur Gewässerschutz-Richtlinie 76/464/EWG

Im Rahmen von Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung sind spezielle Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasserverschmutzung vorgesehen, um einen guten chemischen Zustand des Grundwassers zu erreichen. Dabei sind die gemäß Artikel 5 und Anhang II durchgeführten Analysen¹²⁴ zu berücksichtigen. Sofern die Daten vorliegen, sollten entsprechende Maßnahmen zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschlagen werden und Kriterien für die Beurteilung eines guten chemischen Zustands des Grundwassers, für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr umfassen. Solche Maßnahmen sind in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen.

→ Liegen keine auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kriterien vor, so stellen die Mitgliedstaaten spätestens 2005 geeignete Kriterien auf. Liegen keine auf nationaler Ebene festgelegten Kriterien vor, so liegt der Ausgangspunkt für die Trendumkehr bei höchstens 75 % des Niveaus der Qualitätsnormen, die in bestehenden, auf das Grundwasser anwendbaren Rechtsvorschriften der Gemeinschaft¹²⁵ festgelegt sind.

3.16. Kommissionsbericht

Die Kommission veröffentlicht spätestens 2012 und von da an alle sechs Jahre einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie und legt ihn dem Parlament und dem Rat vor. Dieser Bericht soll folgende Informationen enthalten:

- einen Überblick über den Stand der Umsetzung der WRRL;
- einen mit der Europäischen Umweltagentur abgestimmten Überblick über den Zustand von Oberflächen- und Grundwasser in der Gemeinschaft;
- eine Übersicht über die Bewirtschaftungspläne, einschließlich Empfehlungen für die Verbesserung künftiger Pläne;
- eine Zusammenfassung der Stellungnahmen zu allen Berichten und Empfehlungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;
- eine Zusammenfassung aller Vorschläge, Begrenzungsmaßnahmen und Strategien.
- eine Zusammenfassung der Antworten auf Bemerkungen des Parlaments und des Rates zu früheren Berichten über die Umsetzung.

¹²⁴ Die allerdings zum Vorschlagszeitpunkt 2002 noch nicht vorliegen konnten !

¹²⁵ zB Grundwasser-Richtlinie, Nitrat-Richtlinie

Die Kommission veröffentlicht ferner einen Bericht über den Stand der Umsetzung, der sich auf die zusammenfassenden Berichte der Mitgliedstaaten stützt, und legt diesen Bericht dem Parlament und den Mitgliedstaaten vor. Sie veröffentlicht innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der einzelnen Berichte einen Zwischenbericht, in dem auf der Grundlage der Zwischenberichte der Mitgliedstaaten der Stand der Umsetzung dargelegt wird. Dieser Zwischenbericht wird dem Parlament und dem Rat vorgelegt.

Zur Kommentierung des Durchführungsberichts der Kommission sowie zum Erfahrungsaustausch kann die Kommission eine Konferenz der an der Wasserpolitik der Gemeinschaft interessierten Stellen aus den einzelnen Mitgliedstaaten einberufen; Zielgruppe sind ua. Vertreter der zuständigen Behörden, des Europäischen Parlaments, der nichtstaatlichen Organisationen, der Sozial- und Wirtschaftspartner, der Verbraucherorganisationen, Wissenschaftler und weitere Sachverständige.

Die WRRL sollte es ermöglichen, Hindernisse anzugehen, die einer Verbesserung des Zustands der Gewässer im Wege stehen, auch wenn sie nicht in den Geltungsbereich gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften fallen. Ziel ist die Entwicklung angemessener Gemeinschaftsstrategien zur Überwindung dieser Hindernisse. Die Kommission soll jährlich dem Regelungsausschuss einen indikativen Plan für Initiativen hinsichtlich für die nahe Zukunft geplanter Maßnahmen vorlegen, die sie im Bereich der Wasserpolitik vorzuschlagen gedenkt.¹²⁶¹²⁷

3.17. Anpassungen

Die Kommission überprüft die WRRL spätestens 2019 und schlägt gegebenenfalls erforderliche Änderungen vor.

Die WRRL sieht technische Spezifikationen vor, die ein kohärentes Vorgehen innerhalb der Gemeinschaft gewährleisten. Kriterien für die Beurteilung des Gewässerzustands stellen einen wichtigen Schritt dar. Technische Anpassungen der Anhänge I (zuständige Behörden) und III (wirtschaftliche Analyse) sowie Anhang V Abschnitt 1.3.6 (Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten) an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt können unter Berücksichtigung der Zeiträume für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne vorgenommen werden. Die Kommission kann erforderlichenfalls Leitlinien für die Durchführung der Anhänge II und

¹²⁶ dies schließt aber keineswegs aus, dass bei Verfolgung anderer Politiken de facto Ziele der Wasserpolitik vernachlässigt werden

V (Beschreibung und Beurteilung von Gewässern) festlegen. Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Daten, einschließlich statistischer und kartographischer Daten, können technische Formate festgelegt werden. Um das Verständnis und eine kohärente Anwendung der Kriterien für die Beschreibung der Flussgebietseinheiten und für die Beurteilung des Gewässerzustands zu fördern, kann die Kommission Leitlinien für die Anwendung dieser Kriterien festlegen.

3.18. Aufhebung anderer Rechtsakte und Überleitung

Mit der WRRL soll ein Wasser-Schutzniveau erreicht werden, das demjenigen bestimmter früherer Rechtsakte der EG zumindest gleichwertig ist. Diese Rechtsakte sollen deshalb aufgehoben werden, sobald die einschlägigen Bestimmungen der WRRL voll umgesetzt sind¹²⁸. Da der in der Gewässerschutz-RL 76/464/EWG geschaffene Handlungsrahmen für die Überwachung der Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe übernommen wird, soll diese Richtlinie aufgehoben werden. Bestehende gemeinschaftsrechtliche Gewässerschutzvorschriften sollen vollständig umgesetzt und durchgesetzt werden.

Aufgehoben werden¹²⁹ daher

- **mit Ende 2007:**
 - Richtlinie 75/440/EWG über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung,
 - Entscheidung 77/795/EWG zur Einführung eines Gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächen-süßwassers;
 - Richtlinie 79/869/EWG über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung.
- **mit Ende 2013:**
 - Fischgewässer-Richtlinie 78/659/EWG;
 - Muschelgewässer-Richtlinie 79/923/EWG;
 - Grundwasserschutz-Richtlinie 80/68/EWG;

¹²⁷ Artikel 19; erstmals 2002 vorgeschrieben

¹²⁸ eine Reihe von Rechtsakten wird mit Ende 2007 bzw. Ende 2013 aufgehoben; ob dann bereits tatsächlich ein gleichwertiges Schutzniveau erreicht sein wird, erscheint fraglich

- Richtlinie 76/464/EWG (mit Ausnahme des Artikels 6, der mit Inkrafttreten der WRRL aufgehoben wurde) mit folgenden Übergangsbestimmungen:
 - Die gemäß Art. 16 WRRL festgelegte Liste prioritärer Stoffe ersetzt die in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juni 1982 enthaltene Liste der prioritären Stoffe;
 - für die Zwecke des Art. 7 der Richtlinie 76/464/EWG können die Mitgliedstaaten die in der WRRL vorgesehenen Grundsätze für die Feststellung von Verschmutzungsproblemen und der sie verursachenden Stoffe, die Festlegung von Qualitätsnormen und die Verabschiedung von Maßnahmen anwenden.

Für die Anwendung der Richtlinie 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) gelten die Umweltziele gemäß Art. 4 und die in Anhang IX¹³⁰ und nach Art. 16 festgelegten Qualitätsnormen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Anhang V für nicht auf der Liste prioritärer Stoffe stehende Stoffe und hinsichtlich prioritärer Stoffe, für die keine Gemeinschaftsnormen vorgegeben sind, festgelegt werden, als Umweltqualitätsnormen im Sinne der IPPC-Richtlinie.

Ist ein auf der Liste prioritärer Stoffe nach Art. 16 stehender Stoff nicht in Anhang VIII der WRRL oder in Anhang III der Richtlinie 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) enthalten, so wird er darin aufgenommen.

Anhang VIII nennt:

- Organohalogene Verbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- Organische Phosphorverbindungen
- Organische Zinnverbindungen
- Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoidale, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigenden Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
- Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
- Zyanide
- Metalle und Metallverbindungen

¹²⁹ Artikel 22

¹³⁰ Tochterrichtlinien zur Richtlinie 76/464/EWG

- Arsen und Arsenverbindungen
- Biozide und Pflanzenschutzmittel
- Schwebstoffe
- Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
- Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können).

Bei Oberflächenwasserkörpern müssen mit den Umweltzielen im Rahmen des ersten Bewirtschaftungsplans als Mindestregelung Qualitätsnormen wirksam werden, die zumindest ebenso streng sind wie die zur Durchführung der Gewässerschutz-RL 76/464/EWG erforderlichen Normen.

3.19. Sanktionen

Die Mitgliedstaaten müssen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung der WRRL erlassenen innerstaatlichen Bestimmungen festlegen¹³¹.

3.20. Umsetzung der WRRL

Die Verpflichtung zur Umsetzung regelt Artikel 24:

Die Mitgliedstaaten müssen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, die erforderlich sind, um der WRRL spätestens ab dem 23.12.2003 nachzukommen¹³², und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Wenn die Mitgliedstaaten solche Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die WRRL Bezug. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter die WRRL fallenden Gebiet erlassen. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten hiervon.

Die Wasser-Rahmenrichtlinie trat am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (d.i. 22.12.2000) in Kraft (Art. 25) und ist an die Mitgliedstaaten gerichtet (Art. 26).

¹³¹ Artikel 23

¹³² zwar ist die WRG-Novelle 2003 gerade noch rechtzeitig erlassen worden; es fehlen aber sowohl die notwendigen Verordnungen zum WRG als auch Anpassungen anderer Bundes- und Landesgesetze

3.21. Anhänge zur WRRL:

ANHANG I enthält Informationen für die Erstellung der Liste der zuständigen Behörden.

ANHANG II regelt näher

- die Beschreibung der Typen der Oberflächenwasserkörper (Flüsse, Seen, Übergangsgewässer, Küstengewässer; künstliche bzw. erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper)
- Ökoregionen und Arten von Oberflächenwasserkörpern¹³³
- die Festlegung der typspezifischen Referenzbedingungen für Arten von Oberflächenwasserkörpern
- die Ermittlung der Belastungen
- die Beurteilung der Auswirkungen
- die Beschreibung der Grundwasserkörper einschließlich ihrer Belastungen
- die Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf das Grundwasser einschließlich der Entnahme
- die Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels

ANHANG III befasst sich mit der wirtschaftlichen Analyse.

Diese muss - unter Berücksichtigung der Kosten für die Erhebung der betreffenden Daten.- genügend Informationen in ausreichender Detailliertheit enthalten, damit

- die erforderlichen Berechnungen durchgeführt werden können, um dem Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen unter Berücksichtigung der langfristigen Voraussagen für Angebot und Nachfrage von Wasser in der Flussgebietseinheit Rechnung zu tragen; erforderlichenfalls wird auch den Schätzungen der Menge, der Preise und der Kosten im Zusammenhang mit den Wasserdienstleistungen, sowie den Schätzungen der einschlägigen Investitionen einschließlich der entsprechenden Vorausplanungen Rechnung getragen;
- die in bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Kombinationen der in das Maßnahmenprogramm aufzunehmenden Maßnahmen auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten beurteilt werden können.

ANHANG IV regelt das Verzeichnis der Schutzgebiete

ANHANG V behandelt umfassend und sehr detailliert:

1. ZUSTAND DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER
 - 1.1. Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands
 - 1.1.1. Flüsse
 - 1.1.2. Seen
 - 1.1.3. Übergangsgewässer
 - 1.1.4. Küstengewässer
 - 1.1.5. Künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper
 - 1.2. Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands
 - 1.2.1. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen

¹³³ Österreich hat Anteil an den Ökoregionen Alpen, Zentrales Mittelgebirge und Ungarische Tiefebene

- 1.2.2. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Seen
- 1.2.3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Übergangsgewässern
- 1.2.4. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Küstengewässern
- 1.2.5. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern
- 1.2.6. Verfahren zur Festlegung chemischer Qualitätsnormen durch die Mitgliedstaaten
- 1.3. Überwachung des ökologischen und des chemischen Zustands der Oberflächen-gewässer
 - 1.3.1. Gestaltung der überblicksweisen Überwachung
 - 1.3.2. Gestaltung der operativen Überwachung
 - 1.3.3. Überwachung zu Ermittlungszwecken
 - 1.3.4. Überwachungsfrequenz
 - 1.3.5. Zusätzliche Überwachungsanforderungen für Schutzgebiete
 - 1.3.6. Normen für die Überwachung der Qualitätskomponenten
- 1.4. Einstufung und Darstellung des ökologischen Zustands
 - 1.4.1. Vergleichbarkeit der Ergebnisse der biologischen Überwachung
 - 1.4.2. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des ökologischen Zu-stands und des ökologischen Potentials
 - 1.4.3. Darstellung der Überwachungsergebnisse und Einstufung des chemischen Zustands
2. GRUNDWASSER
 - 2.1. Mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
 - 2.1.1. Parameter für die Einstufung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
 - 2.1.2. Bestimmung des mengenmäßigen Zustands
 - 2.2. Überwachung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
 - 2.2.1. Grundwasserspiegel-Überwachungsnetz
 - 2.2.2. Dichte der Überwachungsstellen
 - 2.2.3. Überwachungsfrequenz
 - 2.2.4. Interpretation und Darstellung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers
 - 2.3. Chemischer Zustand des Grundwassers
 - 2.3.1. Parameter für die Bestimmung des chemischen Zustands
 - 2.3.2. Bestimmung des guten chemischen Zustands
 - 2.4. Überwachung des chemischen Zustands des Grundwassers
 - 2.4.1. Grundwasserüberwachungsnetz
 - 2.4.2. Überblicksweise Überwachung
 - 2.4.3. Operative Überwachung
 - 2.4.4. Ermittlung der Trends bei Schadstoffen
 - 2.4.5. Interpretation und Darstellung des chemischen Zustands des Grundwassers
 - 2.5. Darstellung des Grundwasserzustands

ANHANG VI enthält eine Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind:

Teil A

Maßnahmen, die in Anwendung der nachstehenden Richtlinien erforderlich sind:

- Richtlinie über Badegewässer (76/160/EWG)
- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Trinkwasserrichtlinie (80/778/EWG) in der Fassung der Richtlinie 98/83/EG
- Richtlinie über schwere Unfälle (Sevesorichtlinie) (96/82/EG)
- Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/EWG)
- Richtlinie über Klärschlamm (86/278/EWG)
- Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG)
- Richtlinie über Pflanzenschutzmittel (91/414/EWG)
- Nitratrichtlinie (91/676/EWG)

- Habitatrichtlinie (92/43/EWG)
- Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (96/61/EG)

Teil B

Nicht erschöpfende Liste ergänzender Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten innerhalb jeder Flussgebietseinheit als Teil der Maßnahmenprogramme verabschieden können:

- Rechtsinstrumente
- Administrative Instrumente
- Wirtschaftliche oder steuerliche Instrumente
- Aushandlung von Umweltübereinkommen
- Emissionsbegrenzungen
- Verhaltenskodizes für die gute Praxis
- Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten
- Entnahmebegrenzungen
- Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, unter anderem Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion wie z.B. Anbau von Früchten mit niedrigem Wasserbedarf in Dürregebieten
- Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Förderung der Wiederverwendung, unter anderem Förderung von Technologien mit hohem Wassernutzungsgrad in der Industrie und wassersparende Bewässerungstechniken
- Bauvorhaben
- Entsalzungsanlagen
- Sanierungsvorhaben
- Künstliche Anreicherung von Grundwasserleitern
- Fortbildungsmaßnahmen
- Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben
- Andere relevante Maßnahmen

ANHANG VII behandelt die notwendigen Inhalte der Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete.

ANHANG VIII enthält ein nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

ANHANG IX übernimmt die in den Tochtrichtlinien der Richtlinie 76/464/EWG festgelegten "Emissionsgrenzwerte" und "Qualitätsziele"

ANHANG X - übertitelt mit "**PRIORITÄRE STOFFE**" - blieb vorerst leer und soll nach Maßgabe des Artikel 16 ausgefüllt werden. Anhang X enthält derzeit - gem. Entscheidung 2455/2001/EG - 33 Stoffe bzw. Stoffgruppen als prioritäre Stoffe, von denen 25 als prioritärer gefährlicher Stoff identifiziert (unterstrichen) wurden:

Liste prioritärer Stoffe gemäß Entscheidung 2455/2001/EG

Wenn Stoffgruppen ausgewählt wurden, sind typische Vertreter der betreffenden Gruppe als Indikatorparameter aufgeführt (in Klammern und ohne Nummer).

Kontrollen werden an diesen Stoffen durchgeführt, und zwar unbeschadet einer eventuellen Aufnahme weiterer Vertreter der betreffenden Gruppe.

Alachlor	<u>Nonylphenole</u>
<u>Anthracen</u> ²⁾	(p-Nonylphenol)
<u>Atrazin</u> ²⁾	<u>Octylphenole</u> ²⁾
Benzol	(para-tert-Octylphenol)
<u>Bromierte Diphenylether</u> ^{1) 3)}	<u>Pentachlorbenzol</u>
<u>Cadmium und Cadmiumverbindungen</u>	<u>Pentachlorphenol</u> ²⁾
<u>C₁₀₋₁₃-Chloralkane</u> ¹⁾	<u>Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe</u>
Chlorfenvinphos	(Benzo(a)pyren)
<u>Chlorpyrifos</u> ²⁾	(Benzo(b)fluoranthen)
1,2-Dichlorethan	Benzo(ghi)perylen)
Dichlormethan	(Benzo(k)fluoranthen)
<u>Bis(2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)</u> ²⁾	(Indeno [1,2,3-cd]pyren)
<u>Diuron</u> ²⁾	<u>Simazin</u> ²⁾
<u>Endosulfan</u> ²⁾	<u>Tributylzinnverbindungen</u>
(alpha-Endosulfan)	(Tributylzinn-Kation)
Fluoranthen ⁴⁾	<u>Trichlorbenzole</u> ²⁾
<u>Hexachlorbenzol</u>	(1,2,4-Trichlorbenzol)
<u>Hexachlorbutadien</u>	Trichlormethan (Chloroform)
<u>Hexachlorcyclohexan</u>	<u>Trifluralin</u> ²⁾¹⁾
gamma-Isomer, Lindan	
<u>Isoproturon</u> ²⁾	
<u>Blei und Bleiverbindungen</u> ²⁾	
<u>Quecksilber und Nickelverbindungen</u>	
<u>Naphthalin</u>	
Nickel und Nickelverbindungen ¹⁾	

¹⁾ Diese Stoffgruppen umfassen in der Regel eine erhebliche Anzahl einzelner Verbindungen. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine geeignete Indikatorparameter angegeben werden.

²⁾ Dieser prioritäre Stoff wird bezüglich seiner Identifizierung als möglicher ‚prioritärer gefährlicher Stoff‘ überprüft. Spätestens zwölf Monate nach der Annahme dieser Liste unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur endgültigen Einstufung des Stoffes. Der Zeitplan des Artikels 16 der Richtlinie 2000/60/EG für die auf Kontrollen bezogenen Vorschläge der Kommission bleibt von dieser Überprüfung unberührt.

³⁾ Nur Diphenylether, Pentabromderivat

⁴⁾ Fluoranthen ist auf der Liste als Indikator für andere gefährlichere polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe aufgeführt.

ANHANG XI enthält Karten für ÖkoregionenÖkoregionen für Flüsse und Seen

- | | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| 1. Iberisch-makaronesische Region | 14. Zentrales Flachland |
| 2. Pyrenäen | 15. Baltikum |
| 3. Italien, Korsika und Malta | 16. Östliches Flachland |
| 4. Alpen | 17. Irland und Nordirland |
| 5. Dinarischer Westbalkan | 18. Großbritannien |
| 6. Hellenischer Westbalkan | 19. Island |
| 7. Ostbalkan | 20. Boreales Hochland |
| 8. Westliche Mittelgebirge | 21. Tundra |
| 9. Zentrales Mittelgebirge | 22. Fennoskandia |
| 10. Karpaten | 23. Taiga |
| 11. Ungarische Tiefebene | 24. Kaukasus |
| 12. Pontisches Gebiet | 25. Kaspische Senke |
| 13. Westliches Flachland | |

Ökoregionen für Übergangsgewässer und Küstengewässer

1. Atlantik
2. Norwegische See
3. Barentssee
4. Nordsee
5. Ostsee
6. Mittelmeer

Aufbau der Wasser-Rahmenrichtlinie

Erwägungsgründe

Artikel 1	Ziel
Artikel 2	Begriffsbestimmungen
Artikel 3	Koordinierung von Verwaltungsvereinbarungen innerhalb einer Fluss- gebietseinheit
Artikel 4	Umweltziele
Artikel 5	Merkmale der Flussgebietseinheit, Überprüfung der Umweltauswirkun- gen menschlicher Tätigkeiten und wirtschaftliche Analyse der Wasser- nutzung
Artikel 6	Verzeichnis der Schutzgebiete
Artikel 7	Gewässer für die Entnahme von Trinkwasser
Artikel 8	Überwachung des Zustands des Oberflächengewässers, des Zustands des Grundwassers und der Schutzgebiete
Artikel 9	Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen
Artikel 10	Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen
Artikel 11	Maßnahmenprogramm
Artikel 12	Probleme, die nicht auf Eben der Mitgliedstaaten behandelt werden können
Artikel 13	Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete
Artikel 14	Information und Anhörung der Öffentlichkeit
Artikel 15	Berichterstattung
Artikel 16	Strategien gegen die Wasserverschmutzung
Artikel 17	Strategien zur Verhinderung und Begrenzung der Grundwasser- verschmutzung
Artikel 18	Bericht der Kommission
Artikel 19	Pläne für künftige Maßnahmen der Gemeinschaft
Artikel 20	Technische Anpassungen dieser Richtlinie
Artikel 21	Regelungsausschuss
Artikel 22	Aufhebung von Rechtsakten und Übergangsbestimmungen
Artikel 23	Sanktionen
Artikel 24	Umsetzung
Artikel 25	Inkrafttreten
Artikel 26	Adressaten
Anhang I	Informationen für die Erstellung der Liste der zuständigen Behörden
Anhang II	Beschreibung der Gewässer
Anhang III	Wirtschaftliche Analyse

Anhang IV	Schutzgebiete
Anhang V	Zustand der Gewässer
Anhang VI	Liste von Maßnahmen, die in die Maßnahmenprogramme aufzunehmen sind
Anhang VII	Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete
Anhang VIII	Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe
Anhang IX	Emissionsgrenzwerte und Umweltqualitätsnormen
Anhang X	Prioritäre Stoffe
Anhang XI	Ökoregionen

Vernetzung wasserbezogener Regelungen
I. Verweise der WRRL

WRRL verweist bzgl	auf
Vorgabe für Umweltziel	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG Biozidprodukte-RL 98/8/EG
Schutzgebiet; Überwachung	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Vogelschutz-RL 79/409/EWG Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG
Vorgabe für kombinierten Ansatz	RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG

	<p>Grundwasser-RL 80/68/EWG UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG IPPC-RL 96/61/EG</p>
Vorgabe für Maßnahmen	<p>RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG Muschelgewässer-RL 79/923/EWG Vogelschutz-RL 79/409/EWG Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG Grundwasser-RL 80/68/EWG Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG RL gefährliche Abfälle 91/689/EWG IPPC-RL 96/61/EG Seveso-II-RL 96/82/EG Biozidprodukte-RL 98/8/EG</p>
Belastungsdaten	<p>RL Oberflächenwasser 75/440/EWG Badegewässer-RL 76/160/EWG Gewässerschutz-RL 76/464/EWG Fischgewässer-RL 78/659/EWG</p>

	<p>Muschelgewässer-RL 79/923/EWG</p> <p>RL kommunales Abwasser 91/271/EWG</p> <p>Nitrat-RL 91/676/EWG</p> <p>Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG</p> <p>IPPC-RL 96/61/EG</p> <p>Biozidprodukte-RL 98/8/EG</p>
Prioritäre Stoffe	<p>Gewässerschutz-RL 76/464/EWG</p> <p>Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG</p> <p>Chem. Altstoff-V (EWG) 793/93</p> <p>Biozidprodukte-RL 98/8/EG</p>
Überwachung	<p>Informationsaustausch E Rates 77/795/EWG</p> <p>RL Messmethoden 79/869/EWG</p>
Umweltqualitätsnormen (Risiko)	<p>Risikobewertung-RL 93/67/EWG</p> <p>V Bewertung von Altstoffen (EG) 1488/94</p>
Bewirtschaftungspläne	SUP-RL 2001/42/EG

II. Übernommene Regelungen

Regelungen	vernetzt mit WRRL 2000/60/EG bzgl.
RL Oberflächenwasser 75/440/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2007
Badegewässer-RL 76/160/EWG	Vorgabe für Umweltziel Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Gewässerschutz-RL 76/464/EWG	Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Liste 1982 galt für prioritäre Stoffe Belastungsdaten → Art. 6 mit Ende 2000 aufgehoben Für Art 7 kann WRRL angewendet werden → Aufhebung mit Ende 2013 Liste prioritäre Stoffe (E 2455/2001/EG) ersetzt Liste 1982
Quecksilber-RLn 82/176/EWG und 84/156/EWG Cadmium-RL 83/513/EWG Hexachlorcyclohexan-RL 84/491/EWG RL gefährliche Stoffe 86/280/EWG	Vorgabe für Umweltziel Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Überprüfung (und ggf Aufhebung) der Begrenzungsmaßnahmen vorgesehen
Informationsaustausch E Rates 77/795/EWG	Vorgabe von Überwachungsstellen → Aufhebung Ende 2007
Fischgewässer-RL 78/659/EWG	Vorgabe für Umweltziel

Muschelgewässer-RL 79/923/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten → Aufhebung Ende 2013
Vogelschutz-RL 79/409/EWG Fauna-Flora-Habitat-RL 92/43/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für Maßnahmen
RL Messmethoden 79/869/EWG	→ Aufhebung Ende 2007
Grundwasser-RL 80/68/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen → Aufhebung Ende 2013
Trinkwasser-RL 80/778/EWG neu 98/83/EG	Vorgabe für Wasser für menschl. Verbrauch Vorgabe für Maßnahmen
UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG Klärschlamm-RL 86/278/EWG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen
RL kommunales Abwasser 91/271/EWG Nitrat-RL 91/676/EWG	Schutzgebiet; Überwachung Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten
Pflanzenschutzmittel-RL 91/414/EWG	Umweltziel für Oberflächengewässer Vorgabe für Maßnahmen Risikobewertung prioritärer Stoffe Überprüfung von Genehmigungen Belastungsdaten
RL gefährliche Abfälle 91/689/EWG	Vorgabe für Maßnahmen
Risikobewertung-RL 93/67/EWG V Bewertung von Altstoffen (EG) 1488/94	Sicherheitsfaktoren für Umweltqualitätsnormen
Chem. Altstoff-V (EWG) 793/93	Risikobewertung prioritärer Stoffe
IPPC-RL 96/61/EG	Vorgabe für kombinierten Ansatz Vorgabe für Maßnahmen Belastungsdaten

	<p>Es gelten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umweltziele der WRRL • QN der Tochter-RLn, • QN für nicht prioritäre Stoffe und • QN für prioritäre Stoffe ohne <p>Gemeinschaftsnormen als UQN iSd IPPC-RL</p>
Seveso-II-RL 96/82/EG	Vorgabe für Maßnahmen
Biozidprodukte-RL 98/8/EG	<p>Umweltziele für Oberflächengewässer</p> <p>Risikobewertung prioritärer Stoffe</p> <p>Überprüfung von Genehmigungen</p> <p>Belastungsdaten</p>
Beschluss 1999/468/EG	Art 5 und 7 gelten für Regelungsausschuss
SUP-RL 2001/42/EG	Gilt für Bewirtschaftungspläne usw